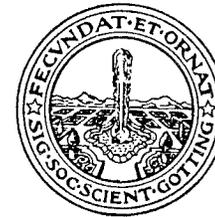


#39!

# Göttingische Gelehrte Anzeigen

Unter Aufsicht  
der Akademie der Wissenschaften

225. Jahrgang



Göttingen · Vandenhoeck & Ruprecht · 1973

den bisher von der Forschung eingeschlagenen Wegen keine neuen Erkenntnisse zur ethnischen und soziologischen Gliederung zu erwarten wären. Nur durch einen statistischen Vergleich der Fundkombinationen könnten aus dem bereits vorliegenden Fundmaterial neue Ergebnisse erzielt werden. Wenngleich Verf. diese seine Ausführungen auf das Fundgut der augusteischen und taciteischen Zeit bzw. der Spätlatènezeit und der älteren römischen Kaiserzeit bezieht, wird, wie schon gesagt, an anderen Stellen klar (so z. B. S. 9), daß Verf. seine Arbeitsweise auch als allgemein methodischen Gewinn für das Fach auffaßt, die erstmalig von ihm entwickelt sei. Nicht aus Prioritätsgründen möchte Rez. hierzu noch einmal feststellen, daß von ihm für die Fragen der allgemeinen neuen Methodik bereits vorher entsprechende Ausführungen veröffentlicht wurden<sup>9)</sup>. Offenbar aber überschneidet sich die Arbeit des Verf. hiermit soweit, daß sie im wesentlichen als unabhängig entstanden aufgefaßt werden muß. Diese Duplizität der unabhängigen Methodenfindung spricht sowohl für eine solche Denkmöglichkeit als auch deren augenblickliche wissenschaftsgeschichtliche Notwendigkeit. Hier sollen nicht einzelne technische Unterschiede der beiden Arbeiten bezeichnet werden, im Prinzip geht es sowohl bei den Methoden wie bei den Zielen der Arbeiten beider Autoren um dasselbe. Dabei wurden in den Arbeiten des Rez. die Bestätigungen der Ergebnisse im wesentlichen in den Arbeitsgebieten der alten, der frühmittelalterlichen und der altorientalischen Geschichte, der Ethnologie und der Soziologie gesucht, also in vielen Fällen — und das für die von ihm bearbeitete Epoche der älteren Bronzezeit ja nur zu verständlich — nicht in zeitgleichen Quellen, während in der hier besprochenen Arbeit von Capelle zeitgenössische Schriftsteller herangezogen werden konnten. Wenngleich auch hier die archäologischen Beweise gleichermaßen die größere Breite einnehmen, wohnt der Begründung durch zeitgenössische Schriftquellen eine besondere Beweiskraft für die angewandte Methodik inne, die diese danach auch von sich aus für die Bearbeitung älterer prähistorischer Zeiträume legitimiert.

Die genannten Arbeiten von Capelle und vom Rez. beschreiten im wesentlichen Neuland. Deshalb wird der Wunsch des Rez. hier sicherlich verständlich sein, daß die Forschung neben ihren bisherigen Arbeitsweisen diesen neuen Wegen Beachtung schenken und sie weiter verfolgen möge.

35 Kassel

Brüder-Grimm-Platz 5

Joseph Bergmann

<sup>9)</sup> S. Anm. 3.

## Selbstaussage — Fremdaussage

## Überlegungen zur Intitulatio des frühen Mittelalters

**Herwig Wolfram, Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts** (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband XXI) Graz-Wien-Köln 1967, H. Böhlau Nachf., 8° 271 S.

Im Jahre 1957 konnte Heinrich Fichtenau in einer breit angelegten, methodisch neue Wege weisenden Untersuchung der Arengen von ca. 48000 Urkunden ein für allemal mit der bis dahin weitverbreiteten Ansicht aufräumen, die Arenga sei rein formelhaft und ihr komme daher kein historischer Quellenwert zu<sup>1)</sup>. Statt dessen stellte er die Arenga in die Gruppe der „Herrschaftszeichen“ im weiteren Sinn, indem er überzeugend nachwies, daß die Arenga „der wichtigste Ort“ war, „an dem sich die Propagierung des Staatsdenkens und der mit ihm eng verknüpften monarchischen Tugendlehre entfalten konnte“<sup>2)</sup>. Fichtenau stellte dabei seine Untersuchung in den größeren Zusammenhang der Erforschung der mittelalterlichen Staatssprache, deren Wesen zunächst mit Hilfe von Urkundenformeln, der Kunde von den Herrschaftszeichen und der Ordinesforschung erfaßt werden müsse, ehe man sich mit „einem Kopfsprung in das Meer der erzählenden Quellen und theoretischen Traktate“ stürzen dürfe<sup>3)</sup>.

Fichtenau hatte bereits hier die Aufmerksamkeit programmatisch auch auf andere Urkundenteile gelenkt<sup>4)</sup>; 10 Jahre später legte nun sein Schüler Herwig Wolfram den ersten Teil einer Untersuchung über die Intitulatio vor mit dem Titel: Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jh.s<sup>5)</sup>. Gerade die Intitulatio bot sich als herrscherliche Selbstaussage eines Königs oder Fürsten wie kein anderer Urkundenteil an, die Brauchbarkeit von Fichtenaus Methode an einem besonders fruchtbaren Beispiel zu erweisen. W.s Arbeit ist dabei naturgemäß stärker erfassungsgeschichtlich orientiert als die eher geistesgeschichtliche Untersuchung seines Lehrers<sup>6)</sup>. Die sich daraus ergebende andersgeartete Problematik und Fragestellung warf methodische Schwierigkeiten auf, die W. in seiner Einleitung eingehend erörtert hat.

<sup>1)</sup> Heinrich Fichtenau, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (MIÖG., Erg.bd. 18) Graz-Köln 1957, S. 10–12.

<sup>2)</sup> Ebd. S. 10.

<sup>3)</sup> Ebd. S. 210.

<sup>4)</sup> Vgl. ebd. S. 10.

<sup>5)</sup> MIÖG., Erg.bd. 21, Graz-Wien-Köln 1967. Es ist dies W.s Habilitationsschrift; zuvor veröffentlichte er bereits in der gleichen Reihe eine vielbeachtete Arbeit mit dem Titel: Splendor imperii. Die Epiphanie von Tugend und Heil in Herrschaft und Reich, in: Festschrift zur Jahrtausendfeier der Kaiserkrönung Ottos d. Gr. (MIÖG., Erg.bd. 20/3) Graz-Köln 1963.

<sup>6)</sup> Vgl. Wolfram, S. 9 u. 21f.; zur thematischen Verbundenheit beider Untersuchungen s. ebd. S. 11.

Während Fichtenau bei seinem Versuch, eine Typologie der Arenga zu geben<sup>7)</sup>, nicht auf eine geographische oder chronologische Begrenzung angewiesen war, sah sich W. wegen des stets wechselnden immensen Formenreichtums der Intitulatio aus arbeitsökonomischen Gründen zu einer Beschränkung des Themas gezwungen<sup>8)</sup>. Das Jahr 800 als Abschluß des ersten Teils bot sich schon deshalb an, weil mit dem Kaisertitel Karls d. Gr. auf dem Gebiet der Intitulatio erst das Mittelalter beginnt und die bis dahin vorliegende, unmittelbare Abhängigkeit von spätantiken Formen ihr Ende findet. Die thematische Begrenzung ergibt sich durch den Ausschluß aller geistlichen Urkudentitel und aller untergeordneten weltlichen Titel, die ihrem Wesen nach Beamtentitel sind und somit nicht mehr unter die „Herrschaftszeichen“ im engeren Sinn fallen (S. 15–17). In geographischer Hinsicht beschränkt sich W. auf das Abendland unter Ausschluß Englands, dessen Fehlen er selbst als echten Mangel seiner Arbeit bezeichnet<sup>9)</sup>. Quellen herrscherlicher Selbstaussage sind ihm die „Akten“ im Sinne Bresslaus, d. h. neben der urkundlichen Überlieferung im engeren Sinn werden auch Kapitularien, Konzilsakten, Briefe und Königsgesetze berücksichtigt (S. 19–21).

Nach der Abgrenzung des Themas erläutert W. Methode und Terminologie seiner Arbeit. Bei der Untersuchung der Intitulatio stehen drei aufeinander aufbauende Fragenkomplexe im Vordergrund. Der Erörterung der Authentizität der vorhandenen Überlieferung folgt die Untersuchung der Vorgeschichte und Herkunft des Titels; den Abschluß bildet seine historisch-politische Einordnung, der er das Hauptaugenmerk widmen will (S. 22). Dieser methodisch einleuchtenden Fragestellung schließt sich die Darlegung seiner Terminologie an; die wichtigsten Begriffe sind der *Titel* als Selbstaussage, dem die *Titulatur* als Fremdaussage gegenübersteht. Intitulatio im Sinne W.s bedeutet dabei stets die titelmäßige Selbstaussage, der die Fremdaussage in nicht vom *Titelträger* herrührenden Schriftstücken entspricht (S. 23–24). Innerhalb der vom *Titelträger* benutzten Titel unterscheidet er insbesondere zwischen dem *Rangtitel* (z. B. „vir illuster“) und dem *Funktionstitel*, wie er sich vor allem im mittelalterlichen Königstitel, dem eine *ethnische Bereichsbezeichnung*<sup>10)</sup>

<sup>7)</sup> Fichtenau, a. a. O. S. 7 und dazu Wolfram, S. 13.

<sup>8)</sup> S. 13–15; W. fußte in erster Linie auf Peter Classen, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatistische Studien zum römisch-germanischen Kontinuitätsproblem I–II, in: AfD. 1 (1955) S. 1–87; 2 (1956) S. 1–115, dessen Arbeit bereits Fichtenau mit großem Nutzen herangezogen hatte, ferner auf Richard Heuberger zur vandalischen Reichskanzlei, Anton Chroust zur langobardischen Herrscherurkunde und Ingrid Heidrich zur fränkischen Hausmeierurkunde; Wolfram, S. 14 (die Arbeit von I. Heidrich ist inzwischen erschienen: *Titulatur und Urkunden der arnulfinischen Hausmeier*, in: AfD. 11–12 (1965/66) S. 71–279).

<sup>9)</sup> Er begründet dies damit, daß das englische Urkundenmaterial auch heute noch nicht in verlässlichen Editionen vorliegt und entsprechende Vorarbeiten daher völlig fehlen: S. 18.

<sup>10)</sup> Der Terminus ist wenig glücklich gewählt, weil „Bereich“ im normalen Sprachgebrauch nicht gentil zu verstehen ist.

zugeordnet sein kann (z. B. „rex Francorum“), manifestiert (S. 24–27). Es folgt eine Charakterisierung der sogenannten *Devotionsformel*, die er zu Recht mit dem treffenderen Terminus *Legitimationsformel* (Autoritätsformel) bezeichnet, um sie von der geistlichen Devotionsformel im engeren Sinn zu differenzieren. Auch sie bildet häufig einen Bestandteil der Intitulatio (z. B. „gratia Dei“) (S. 27–29). W. schließt seine Einleitung mit einer abschließenden Definition der Intitulatio, die in dem Satz gipfelt, daß sie „die einzige Formel eines offiziellen Schriftstückes“ darstellt, in der der Herrscher „die verbindliche Aussage über sein ‘nomen’ trifft“ (S. 31).

W.s auf E. R. Curtius<sup>11)</sup> fußender Kritik an der „Geschichte der Devotionsformeln“ von Karl Schmitz<sup>12)</sup> ist zwar insofern zuzustimmen, als Schmitz die Invokationen und Legitimationsformeln zu wenig von den Devotionsformeln im geistlichen Sinn differenziert, doch scheint mir seine Behauptung etwas bedenklich zu sein, der langobardische Herrschertitel kenne nur die *Invocatio* und keine *Legitimationsformel* (S. 215 Anm. 10). Die beiden zitierten Titel der langobardischen Gesetze enthalten mit *divino auxilio* und *in Dei omnipotentis auxilio* eine Formel<sup>13)</sup>, die W. wegen ihrer Stellung vor dem Namen als *Invocatio* auffaßt (S. 105). Es ist aber nicht einzusehen, welcher prinzipielle Unterschied zwischen „N. gratia Dei rex Francorum“ auf der einen und „ego divino auxilio N. princeps“ auf der anderen Seite bestehen sollte<sup>14)</sup>. Auch wenn z. B. eine spoletinische Herzogsurkunde<sup>15)</sup> nach der üblichen einleitenden *Invocatio* und der folgenden *Eingangs-*

<sup>11)</sup> Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter, Bern 1967<sup>6</sup>, bes. S. 410.

<sup>12)</sup> Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln bis zu ihrer Aufnahme in die fränkische Königsurkunde (Kirchenrechtl. Abh. 81) Stuttgart 1913 (Nachdruck Amsterdam 1965) bes. S. 1–2; vgl. Wolfram, S. 27–29; s. auch Kienast (wie Anm. 28) S. 355–357.

<sup>13)</sup> Ratch., *Prolog* a. 746 (ed. Beyerle, S. 186), *Aist.*, *Prolog* a. 755 (ed. Beyerle, S. 197); vgl. Wolfram, S. 91 m. Anm. 13 u. S. 104–105.

<sup>14)</sup> Formal bezieht sich „Dei gratia“ zwar auf die Funktion, „divino auxilio“ dagegen auf die Person, doch wird in beiden Fällen der Titelträger in Beziehung zu Gott gestellt; mit Gottes Hilfe ist er das, was er ist, womit neben seiner Person allemal auch seine Stellung und Funktion charakterisiert wird; man wird sich wohl auch fragen müssen, wie W. „Deo auxilio“ im Prolog König Aistulf's interpretiert hätte, wenn es kurz darauf zur Einführung dieser oder einer vergleichbaren Formel in die königlich-urkundliche Intitulatio gekommen wäre. — Was die Agilulfrone anbelangt, die die Gratia-Dei-Formel zum ersten Male für einen Nichtgeistlichen bezeugt, ist eine Untersuchung R. Elzes/Rom zu erwarten, die den Nachweis der Echtheit der Krone verspricht: Reinhard Schneider, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3) Stuttgart 1972, S. 208 Anm. 107. Die Frage nach der Existenz von langobardischen Legitimationsformeln stellt sich daher auch unter diesem Aspekt von neuem (W. mußte selbstverständlich davon ausgehen, daß die Agilulfrone eine Fälschung war: S. 215 Anm. 10).

<sup>15)</sup> Nachdem die so lange vermißte Edition der langobardischen Königsurkunden spätestens 1973 erscheinen wird: *Codice diplomatico Longobardo*, t. III, ed. Carl-riehard Brühl (Fonti per la Storia d'Italia, t. 64) Rom 1973 (zit. CDL. III) — als vorbereitende Arbeit liegt bereits vor: ders., Studien zu den langobardischen Königsurkunden (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, t. 33) Tübingen 1970; die Urkundenliste Anton Chroust's, Untersuchungen über die

datierung fortfährt mit dem Titel: *Ego in Dei omnipotentis nomine Theodicius glorios(issimus) et summus dux*<sup>16)</sup>, so wäre es nur schwer verständlich, die „Invocatio“ nicht in die Untersuchung des Titels einzubeziehen. In der äußeren Form sind die Übergänge zwischen Legitimationsformel und Invocatio offensichtlich fließend, was gerade die Formel Aistulfs: *in Dei omnipotentis auxilio*, statt des sonst hier üblichen *in Dei omnipotentis nomine* schlagend beweist. Auch das oftmalige „in Dei nomine“ für „Deo propitio“ in der Herrscherdatierung der Spoletiner Urkunden weist auf einen engen Zusammenhang zwischen beiden Formeln hin<sup>17)</sup>, den man nicht mit dem Hinweis auf hier vorliegende Fremdaussage erklären kann<sup>18)</sup>.

Ob jemand König oder Amtsträger ist „Deo propitio“, „Dei gratia“ oder „in Dei nomine“: in allen drei Fällen wird eine Beziehung des Titelträgers zu Gott im Sinne der Billigung seiner Herrschaft oder seines Amtes hergestellt<sup>19)</sup>. Diese funktionale Identität beider Formeln wird auch durch die Tatsache bewiesen, daß in den Titeln und Titulaturen langobardischer Bischöfe „in Dei nomine“ und das seltenere „Dei gratia“ nebeneinander verwandt werden, und zwar genau an der Stelle nach dem Namen, wo in fränkischen Urkunden „gratia Dei“ zu finden ist<sup>20)</sup>. Wenn vor 774 „Deo propitio“ oder eine ähnliche Formel noch nicht in den urkundlichen Titel der langobardischen Könige aufgenommen wurde, so muß man berücksichtigen, daß „gratia Dei“ in den fränkischen Diplomen ebenfalls erst recht spät und zudem

langobardischen Königs- und Herzogsurkunden, Graz 1888, ist damit überholt — ist mittlerweile auch die Edition der spoletinischen Herzogsurkunden bis 787 in Druck gegangen: CDL IV/1, ed. C. Brühl (Fonti . . . , t. 65/I). Der einleitende Aufsatz: Chronologie und Urkunden der Herzöge von Spoleto im 8. Jh., erschien in den QFitAB. 51 (1972) S. 1–92.

<sup>16)</sup> So schon das erste Präzept Herzogs Theodicius: CDL IV/1, Nr. 17; vgl. auch die folgenden Präzpte.

<sup>17)</sup> Zu den dortigen „Privaturkunden“ vgl. Herbert Zielinski, Studien zu den spoletinischen „Privaturkunden“ des 8. Jh.s und ihrer Überlieferung im Regestum Farfense (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, t. 39) S. 148; unter den Herzogsurkunden vgl. etwa CDL IV/1, Nr. 17: *anno regni eorum Deo propitio . . .* und *anno ducatus nostri in Dei nomine . . .* (so auch die folgenden Präzpte); auch in den Datierungen der Königsgesetze sind „in Dei nomine“ und „Deo propitio“ o. ä. austauschbar; vgl. die Belege bei Schmitz, a. a. O. S. 168; s. bes. noch unten S. 112–14.

<sup>18)</sup> Die inhaltliche Verwandtschaft zwischen „Deo propitio“ und „Deo auxilio“ als Selbstaussage in den langobardischen Gesetzen ist offenbar; „Deo propitio“ als Fremdaussage für die langobardischen Könige findet sich in spoletinischen Herzogsurkunden ab 761 in der Eingangsdatierung in der Form: *anno regni eorum Deo propitio . . .*; vgl. CDL IV/1, Nr. 16–20 u. ö.; zu der entsprechenden Formel in spoletinischen „Privaturkunden“ vgl. Zielinski, S. 148.

<sup>19)</sup> Ein Unterschied besteht lediglich darin, daß sich „In Dei nomine“ o. ä. in dem oben zitierten Beispiel, wie man an der Stellung vor dem Herrschernamen erkennen kann, mehr auf die Person als auf die Funktion des Herrschers wie etwa in der fränkischen Königsurkunde bezieht; ob dies aber ausreicht, die Formel als Invocatio aufzufassen (Wolfram, S. 105) und bei der Besprechung des Titels unberücksichtigt zu lassen, möchte ich doch zumindest zu bedenken geben. Mit der üblichen Invocatio am Urkundenanfang hat sie doch wohl nur den Wortlaut gemein.

<sup>20)</sup> Zu „in Dei nomine“ im Titel vgl. unten S. 112; „Dei gratia“ begegnet im Titel in CDL I, Nr. 22, a. 718, S. 88<sup>4</sup> (Lucca, Kopie 756/57), in der Fremdaussage in Nr. 16, a. 713/14, S. 44<sup>19–20</sup> (Lucca, Kopie sec. VIII); Nr. 31, a. 723, S. 114<sup>1–2</sup> (Lucca, Or.) und in Nr. 105, a. 752, S. 301<sup>6</sup> (Lucca, Or.); auch der langobardische Amtsherrzog Johannes ist „in Dei nomine dux“; vgl. unten S. 103 m. Anm. 45.

unter dem Eindruck eines Dynastiewechsels begegnet. Auch seine Einführung könnte durch Entwicklungen vorbereitet worden sein, die sich zunächst in der Fürsten- und „Privaturkunde“ vollzogen, eine Möglichkeit, auf die bereits Schmitz hingewiesen hatte<sup>21)</sup>.

Dabei ist es selbstverständlich unbestritten, daß zwischen dem auch außerhalb Italiens bezeugten „Ego in Dei nomine N. dux“ o. ä. und dem späteren „N. gratia Dei rex“ ein großer Unterschied in der Aussagekraft besteht, da das karolingische „gratia Dei“ seine epochemachende Bedeutung durch die Beziehung auf die fränkische Königssalbung erhält. Auf keinen Fall geht es aber an, Formeln wie „in Dei nomine“, die im Titel vorkommen und Teil desselben sind, von der Untersuchung von vornherein auszuschließen.

Im umfangreichen ersten Kapitel behandelt W. die ostgermanischen und langobardischen Königstitel (S. 32–107). Die Voraussetzung dafür, daß in der Völkerwanderungszeit der lateinische Titel „rex“ für den König einer germanischen Gentilitas verwandt werden konnte, war „die Tatsache, daß Königtum und Römertum zwei politische Größen darstellen, die einander nicht mehr ausschließen“ (S. 39). Seit Konstantin d. Gr. waren die Römer „darauf vorbereitet, das Königtum als politische Größe zu akzeptieren“ (S. 33), wobei das gentile Königtum der Bibel eine bedeutende Rolle für die Aufwertung des Königturns gespielt haben dürfte (S. 35–36). Im 4. Jh. setzte „der Prozeß der ‚Gentilisierung‘ und der Partikularisierung von Reichsteilen“, der Hand in Hand ging mit der Ausprägung einer gentilen „Staatssprache“, voll ein. In diesem Zusammenhang ist ganz besonders der auf einer im Jahr 365 geprägten Münze der Kaiser Valentinianus I. und Valens bezeugte Titel „regis Romanorum“ zu nennen, der in eindeutiger Weise auf die Verfassungswirklichkeit einer gentilen Welt hinweist und „das Abbild eines oder mehrerer ‚reges Gothorum‘“ darstellt (S. 38). Allen überlieferten Königstiteln dieser Zeit ist gemeinsam, daß sie nur in Fremdaussagen bezeugt sind und daher konkrete Aussagen über die jeweiligen Titelformen nicht möglich sind.

Auf den Forschungen von H.-D. Kahl und R. Wenskus aufbauend, fragt W. im folgenden Abschnitt nach der Aufnahme des lateinischen Wortes „rex“ durch die germanischen „gentes“ (S. 39). Neben dem lateinischen Wort „rex“ ist durch Prokop auch das in seiner Herkunft ungeklärte Lehnwort „rhix“ (ῥήξ) bezeugt. Ulfila schließlich belegt das ursprünglich keltische Wort „reiks“, das zunächst nur den hohen, wenngleich „unköniglichen“ Großen bezeichnete. Alle drei Begriffe wurden sprachlich schon vor 500 zu Homonymen, was durch die vulgärlateinische

<sup>21)</sup> A. a. O. S. 164; eine diesbezügliche Untersuchung wäre sicherlich höchst aufschlußreich; vgl. die bei Wolfram, S. 215 Anm. 10 angeführte Literatur; eine von Kienast (wie Anm. 28) S. 357 Anm. 20 d angekündigte Dissertation eines seiner Schüler über die Devotionsformel in den Dynastenerkunden vor 1000 ist m. W. bisher nicht erschienen; vgl. jetzt auch Jack Autrey Dabbs, *Dei gratia in Royal Titles* (Studies in European History 22) Den Haag-Paris 1971; ebd. S. 78f. bezeugt er „in Dei nomine“ auch in den Titeln der fränkischen Hausmeier; s. auch Heidrich (wie Anm. 8) S. 137.

Entwicklung von *ē* zu *i* begünstigt wurde<sup>22</sup>). Die Aufnahme des lateinischen Funktionstitels „*rex*“, das sich als allgemein verständliches Wort für das entstehende Königtum anbot, wurde offensichtlich durch die Parallele mit dem bekannten, unköniglichen „*reiks*“ auch in weniger latinisierten Schichten gefördert (S. 42). Die Einordnung dieser gentilen Heerkönige in das Imperium erfolgte durch das Förderatensystem und die Verleihung von Magistraten, wobei es erst dann zur Ausbildung eines wirklichen Königreichs kam, wenn die militärische und zivile Gewalt in der Hand eines solchen „*rex*“ vereinigt wurde (S. 44). Der Herr über Italien nahm als faktischer Vizekaiser des Westens dabei von vornherein eine besondere Stellung ein, da er hier sowohl einen Kaiser wie einen Magistrat ablöste. An die Stellung dieses Patricius konnte dann der spätere italische „*rex*“ direkt anknüpfen (S. 45–46). Nach dem Untergang des italischen Gotenreichs war daher Ostrom bestrebt, diese gefährliche Konstellation „ein für allemal zu brechen“, was schließlich zu dem dauernden Gegensatz zwischen dem königsgleichen Exarchen von Ravenna und den langobardischen Königen führte (S. 49).

Die neuen germanischen Könige, die für einen bestimmten Teil des Reiches praktisch den Augustus ablösten, fügten sich als „*reges gentium*“ in das universale Imperium ein, wodurch ihre Intitulatio im deutlichen Gegensatz zur universalen Intitulatio des Kaisers stand. Die Sonderstellung des italischen „*rex*“ drückte sich dabei im Fehlen einer ethnischen Bezeichnung aus, wodurch sein Titel, zumal durch den hinzugefügten kaiserlichen Namen Flavius, wie eine „*imitatio imperatoris*“ wirkte. Dieser Flavische Königstitel, der gegenüber der gentilen Titeltradition eine „jüngere Sekundärbildung“ darstellt, kam der Sache nach dem imperialen Königtum des Mittelalters nahe<sup>23</sup>). Die Tradition des Namenstitels Flavius reicht bis ins 3. Jh. zurück, als der Flaviekult weit verbreitet war und eine „Ansippung“ großen Stils“ begann, wobei sich insbesondere Konstantin als „Gründer der sogenannten ‘zweiten’ flavischen Dynastie“ hervortat (S. 57–58). Die germanischen Inhaber des italischen Vizekaisertums des 5. Jh.s waren ebenfalls Flavier, da sie als römische Neubürger den Geschlechtsnamen des Kaisers annahmen.

<sup>22</sup>) S. 40–42; wenn Wolfram, S. 42 Anm. 53 ein Beispiel für dieses Phänomen aus der merowingischen Latinität anführt, hätte man auch einen Hinweis auf die Fülle der langobardischen Belege in CDL. I–II (ed. L. Schiaparelli) gewünscht; vgl. etwa „*rige*“ in CDL. I, Nr. 53, a. 735, S. 176<sup>2</sup>; „*rigis*“ ebd. Nr. 58, a. 736, S. 186<sup>2</sup>; „*rigni*“ in Nr. 45, a. 730, S. 150<sup>3</sup> u. ö. (insgesamt 17 Belege); allgemein zu diesem Phänomen vgl. Zielinski, S. 57.

<sup>23</sup>) S. 55; mir scheint dies allerdings eine zu weitreichende Interpretation zu sein, wenn man bedenkt, daß neben Theoderich d. Gr. auch die spanischen Westgoten und die Langobarden den Flavischen Titel kannten und man deren Reiche doch wohl kaum in eine Reihe mit dem imperialen ostfränkischen Königtum des 10. Jh.s stellen kann; zum Begriff des imperialen Königturns wäre zuvorderst Helmut Beumann, Das imperiale Königturn im 10. Jh., in: WaG. 10 (1950) S. 117–130 zu nennen gewesen, der diesen Terminus geprägt hat.

Dieser änderte seine bisherige Funktion, als er nach dem Bruch mit dem Imperium zum neuen Funktionstitel „*rex*“ hinzutrat. Die Anfänge des neuen Titels liegen unzweifelhaft bei Odoaker, dessen Münzen bereits die Aufschrift *Flavius Odovacar* trugen (S. 59). Theoderich d. Gr., dessen Präzente des Jahres 501 das erste positive Zeugnis für den flavischen Titel darstellen, wurde zum Begründer der „dritten“ flavischen Dynastie, die in Konkurrenz zur kaiserlichen Sippe „das Königturn schlechthin zu repräsentieren“ suchte (S. 61). In der Tradition dieses italischen Königturns standen auch die Westgoten in Spanien (S. 60–64) und die Langobarden, als sie ihrem neuen König Authari laut Paulus Diaconus im Jahre 585 „*ob dignitatem*“ den Flavius-Titel beilegten<sup>24</sup>). Dieser Titel wurde dann in allen im Kern echten langobardischen Königturnsurkunden bis zum Untergang des Regnum in der einheitlichen Form *Flavius N. vir excellentissimus rex* beibehalten<sup>25</sup>). Seine Bedeutung liegt vor allem in der Sonderstellung, die sein Träger durch das Fehlen der ethnischen Bezeichnung bekundet (S. 68). „Wie wenig verwurzelt dieses flavische Königturn“ jedoch war, zeigte sich 774, als Karl d. Gr. nicht daran dachte, diese Tradition weiterzuführen (S. 72).

Im Unterschied zur Sekundärbildung des flavischen Titels verkörpern die übrigen bezeugten Königturnstitel der Ostgermanen den älteren Typ des gentilen Titels, dessen älteste überlieferte Form aus der vandalischen „Reichskanzlei“ stammt (S. 79). Er lautet *Rex N. Vandalorum et Alanorum* und ist in dieser Prägung wohl noch auf Geiserich zurückzuführen<sup>26</sup>). Auch der westgotische Titel des tolosanischen Regnum dürfte gentil

<sup>24</sup>) S. 65–67 u. 72–74 beantwortet W. die Frage nach der diesbezüglichen Glaubwürdigkeit des Paulus Diaconus zustimmend, bilde doch „das Jahr 584 sowohl aus äußeren wie inneren Gründen ein sehr glaubwürdiges Datum für die Übernahme der Titeltradition“ (S. 67). Gegen diese Interpretation hat bereits C. Brühl in seiner Rezension (ZSavRG., GA. 85 (1968) bes. S. 263) Bedenken angemeldet, wobei er sich insbesondere auf die Interpretation C. G. Mors stützt, der die angebliche Vakanz des langobardischen Königturns vor Authari als eine Regentenschaftsregierung interpretiert. Unbestritten bleibt aber, daß der langobardische Königturnstitel sehr alt sein muß und vielleicht sogar bis auf die Gründung des langobardischen Reiches in Italien nach 568 zurückreicht.

<sup>25</sup>) S. 64–65; W. fußt in seiner Darstellung der langobardischen Intitulatio noch auf Chroust, der unvollständig ist und inzwischen durch die „Studien“ C. Brühls in vielen Punkten überholt (s. oben Anm. 15); speziell zur langobardischen Intitulatio vgl. dessen Einzelkritik in ZSavRG., GA. 85 (1968) bes. S. 263–264.

<sup>26</sup>) S. 84; die ungewöhnliche Wortfolge des Titels erklärt W. auf S. 81–82 wie bereits R. Heuberger mit sprachlichen Gründen, da man „ein phonetisch wie sachlich unmögliches ‘rix — rix’ zu vermeiden“ suchte (S. 82), doch muß W. zugeben, daß vandalische Münzschriften, die gerade dann die ungewöhnliche Wortstellung aufweisen, wenn der Königsname keinen Anlaß zur Kakophonie bildet, einem solchen angenommenem Sprachgefühl der Vandalen widersprechen. Diese Beobachtung kann W. nicht mit der Bemerkung abtun, „die Regellosigkeit der numismatischen und epigraphischen Titulaturen“ sei „auffallend groß“, da er hier gerade die sprachliche Ebene seiner Argumentation verläßt (S. 85 Anm. 44).

geprägt gewesen sein, wie man aus einer Gemmeninschrift Alarichs II. (484–505) schließen darf. Der suebische Königstitel läßt sich in Analogie zum gentilen gotischen Titel nur erschließen (S. 77–78). Der burgundische Königstitel ist durch die Gesetzgebung Gundobads (ca. 480–516) und Sigismunds (516–523/24) besser bezeugt und dürfte (*Vir gloriosissimus*) *N. rex Burgundionum* gelautet haben. Den Rangtitel „vir gloriosissimus“ hätte Gundobad aus der Zeit seines italischen Patriziats beibehalten und „als ersten bekannten Rangtitel einer königlichen Intitulatio“ subjektiviert (S. 87–89).

Hatte die Behandlung des flavischen Königstitels auf einer festen Grundlage aufbauen können, so verläßt W. mit der Besprechung der übrigen ostgermanischen Titel den Boden gesicherter Überlieferung und ist auf die Interpretation weniger Zeugnisse angewiesen, denen er von vornherein keine unumstößliche Glaubwürdigkeit zubilligen kann. So ist der gentile vandalische Titel außer in zwei Gesetzestexten von 483 u. 484 (S. 79) nur durch ein epigraphisches und zwei literarische Denkmäler bezeugt, die eine andere Wortstellung befolgen (S. 80–81); vandalische Münzumschriften lassen die gentile Bereichsbezeichnung weg (S. 82). Auch der burgundische gentile Königstitel ist, was die aktenmäßige Selbstaussage anbelangt, nur durch die Gesetzgebung bezeugt, deren Glaubwürdigkeit in bezug auf die Titel zudem nicht einwandfrei geklärt ist (S. 87–88). Der westgotische tolosanische Titel ist in keiner Selbstaussage überliefert; ihr am nächsten kommt die Gemme Alarichs II., die die gentile Form belegt und in Analogie zum merowingischen Brauch wohl auch den westgotischen Königstitel widerspiegelt (S. 77–78). Erst in späterer Zeit, als die westgotischen Könige bereits den flavischen Königstitel verwenden, ist eine Selbstaussage in einem Brief Sisebuts erhalten, die aber ausgerechnet die gentile Form bietet. Ein suebischer Königstitel ist nicht glaubwürdig bezeugt (S. 78). Fassen wir zusammen: der gentile Königstitel der Ostgermanen ist in keiner einzigen Urkunde überliefert; das einwandfreieste Zeugnis liefern einzelne Gesetze oder Gesetzgebungswerke der Vandalen und Burgunder; doch zeigt gerade das langobardische Beispiel, daß der Titel der Gesetze von dem der Präzpte völlig verschieden sein und eine gentile Bestimmung aufweisen kann, die in den Urkunden durch den flavischen Königstitel ersetzt wird. Man wird sich unter diesem Aspekt die von W. verabsäumte Frage vorlegen müssen, ob nicht auch andere ostgermanische Könige zwei verschiedene Titelformen kannten. Mit der erforderlichen Sicherheit hat W. den gentilen Königstitel der Ostgermanen nur für die Gesetze nachgewiesen; der Titel der Urkunden muß ungeklärt bleiben, da eine fehlende gentile Bereichsbezeichnung dort nicht auszuschließen ist. Ein solch gentiloser Königstitel braucht dabei nicht notwendigerweise den flavischen Titel zu implizieren, wie dies W. anzunehmen scheint<sup>27)</sup>. Man denke etwa auch an den späteren fränkischen Königstitel, dessen Funktionstitel „rex“ während langer Perioden ohne gentile Einschränkung auskommt<sup>28)</sup>. Gerade das von W. selbst angeführte westgotische

<sup>27)</sup> Unbestritten ist die Annahme W.s, daß der Namenstitel Flavius als Sekundärbildung eine ethnische Bestimmung ausschließt (S. 57 u. ö.); doch bedeutet dies notwendigerweise auch, daß germanische Könige die gentile Bezeichnung nicht fortlassen konnten, ohne statt dessen Flavius-Titel zu verwenden?

<sup>28)</sup> Vgl. etwa Walther Kienast, *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland* (9.–12. Jh.). Mit Listen der ältesten deutschen Herzogsurkunden. München-Wien 1968, S. 16–18.

Beispiel, das in einem Brief den gentilen Titel im Unterschied zum sonst üblichen flavischen Titel bezeugt, weist auf die nötige Skepsis hin, mit der man vorschnellen Schlüssen begegnen muß<sup>29)</sup>.

So konstant die langobardischen Könige den flavischen Titel in ihren Urkunden verwenden, so uneingeschränkt begegnet in ihren Gesetzen ein gentiler Titel, der durch die Nennung des Wortes „gens“ noch betont wird<sup>30)</sup>: *Ego in Dei nomine Rotari vir excellentissimus (et septimo decimum)*<sup>31)</sup> *rex gentis Langobardorum* (S. 90). Der Rangtitel „vir excellentissimus“ und die Nennung der „gens“ sind beide sehr alt und gehen auf offiziellen römischen Sprachgebrauch zurück, wenngleich die Nennung der „gens“ im 8. Jh. dazu diente, „spezifisch langobardische ‚Propaganda‘ zu machen“ (S. 91–94). Die Politik, die sich in der Nennung der „gens“ manifestierte, war durch die Gegensätzlichkeit der Tradition des germanisch-italischen Königstums mit der Verpflichtung zur Einheit Italiens auf der einen Seite und durch die tatsächlichen politischen Verhältnisse in Italien andererseits bestimmt. Ein wirklicher Ausgleich mit dem Imperium gelang den Langobarden aber nie, da „die Theorie des Exarchats . . . auf die Vertreibung der ‚Nicht Römer‘ und die Vernichtung eines gentilen Königstums in Italien gerichtet“ war (S. 97). Eine Alternative zu der römer- und papstfeindlichen Politik hat möglicherweise die Politik des Ratchis dargestellt, dessen Gesetzesnovelle den einmaligen Titelwortlaut *ego divino auxilio Ratchis precellentissimus et eximius princeps* bietet<sup>32)</sup>. Der königliche Rang des „princeps“ ist dabei unbestritten, wenngleich die konkrete Aussage „nicht so leicht zu erfassen“ ist<sup>33)</sup>. Wesentlich für

<sup>29)</sup> W. erklärt den Brieftitel damit, daß der Brief „elementare Fragen der gentilen Politik“ behandelt habe. „In diesem Augenblick wird offensichtlich auf den gentilen . . . Königstitel zurückgegriffen.“ (S. 78). Gibt es in diesem Sinne nicht auch einen allgemein gültigen Unterschied zwischen Gesetzen und Präzpten, dergestalt, daß Diplome in ihrer Gültigkeit allemal weiter gefaßt sind als Gesetze und daher leichter auf den gentilen Titel verzichten konnten?

<sup>30)</sup> Vergleichbar hiermit ist lediglich die Titulatur des Berberkönigs Masuma: . . . *regis Masumae gentium Maurorum et Romanorum* (S. 39).

<sup>31)</sup> Lediglich Rothari verwendet die Ordnungszahl, die dadurch besonderes Gewicht erhält; er versucht hier, sein Königtum an die Seite seiner italischen Vorgänger zu stellen, bei denen gleichfalls die Zahl 17 bezeugt ist: S. 99–104.

<sup>32)</sup> S. 104; einmalig ist dieser Titel übrigens nur als Selbstaussage; neben vielen weiteren Belegen für „princeps“ = „rex“ ist besonders eine Charta von 757 hervorzuheben, als Ratchis nach dem Tod des Aistulf für kurze Zeit ein zweites Mal regiert; sie bietet folgende Eingangsdatierung: *gubernante domno Ratchis famulu Christi Iesu principem gentis Languardorum*: CDL. I, Nr. 124, a. 757, S. 367<sup>1–3</sup> (Pisa, Or.). Beachtenswert erscheint diese Titulatur vor allem deshalb, weil hier der Princeps-Titel wie bei den fränkischen Hausmeiern und deren Selbstaussage mit der Nennung der „gens“ gekoppelt ist und somit im Gegensatz zum Titel des Ratchis in den Gesetzen erscheint.

<sup>33)</sup> S. 105; W.s Argumentation, der an eine Antwort auf den gleichzeitigen fränkischen Princeps-Titel der Hausmeier denkt, kann nicht ganz überzeugen; man wird die Tatsache, daß Ratchis in seinen Diplomen den flavischen Königstitel beibehält, doch wohl stärker berücksichtigen müssen. „princeps“ ist im Langobardenreich offensichtlich Synonym für „rex“; man beachte etwa auch folgende Passage

die Einschätzung der Politik des Ratchis ist jedenfalls der Fortfall der gentilen Bestimmung, die erst wieder unter Aistulf als wesentliches Titелеlement aufgenommen wird (S. 106).

Im folgenden Kapitel bespricht W. den wohl wichtigsten Königstitel dieser Epoche, den merowingischen Königstitel *N. rex Francorum* (S. 108–127). Er ist der erste germanische Königstitel, der in Originalurkunden seit etwa 625 überliefert ist. In Urkunden wie in nichtdiplomatischen Selbstaussagen weist er stets die gleiche Form auf, deren Ursprung auf Chlodwig zurückgehen dürfte (S. 108–109). Die Wirksamkeit des Titels lag „in seiner Offenheit gegenüber den Repräsentanten fremder Volkstümer und in der Fähigkeit, diese an den ‚rex Francorum‘ zu binden“ (S. 113). Voraussetzung hierfür war der notwendige Ausgleich zwischen „Franci“ und „Romani“, der die allgemeingültige Verbindlichkeit des Titels schuf. Mit der Krise des merowingischen Königtums um die Mitte des 7. Jh.s kam es zu verschiedenen Sonderentwicklungen vor allem in Aquitanien und Bayern, die den „Bedeutungsumfang des merowingischen Königstitels“ zusammenschrumpfen ließ (S. 114–115).

Besondere Aufmerksamkeit bei der Behandlung des merowingischen Königstitels verdient das sogenannte Vir-inluster-Problem, das zuletzt durch P. Classen eine zusammenfassende Würdigung und weiterführende Kritik erfahren hat (S. 120). W. stellt klar, daß noch in einem Placitum des Jahres 697 „der eigentliche Sinn der Figur ‚v. inl.‘ als Adresse“ bekannt ist. Damit wird aber auch die Hypothese hinfällig, der Illustrat sei von der Adresse, die man bereits in merowingischer Zeit nicht mehr als solche erkannt habe, in die Intitulatio gelangt (S. 123). Der karolingische Königstitel *N. rex Francorum vir inluster* stellt vielmehr „eine bewußte Neubildung“ karolingischer Prägung dar, wie sich allein schon an der unorganischen Form dieses Titels mit dem ungewöhnlichen nachgestellten Rangtitel ablesen läßt (S. 124).

Im Anschluß hieran behandelt W. kurz den vorkarolingischen Königstitel in Briefen (S. 128–135), die zwar nie den Urkundentitel variieren, wohl aber in Schreiben an den Kaiser und an Bischöfe die ethnische Bezeichnung fortfallen und die Intitulatio der Inscriptio folgen lassen (S. 128–130). Diese Eigenart der vorkarolingischen Königsbriefe erklärt sich aus der „Anerkennung des kaiserlichen wie bischöflichen Ehrevorranges“ (S. 134). Die fränkischen Briefe an weltliche Würdenträger behalten dagegen die übliche Intitulatio bei (S. 130).

Im folgenden Kapitel (S. 136–155) kommt W. auf den ersten nicht-königlichen Urkundentitel zu sprechen, den fränkischen Fürstentitel

aus einer Charta des Jahres 744: *sicut a principibus huius gentis catholice Langobardorum in aedicti pagina est institutum*: CDL. II, Nr. 293, a. 744, S. 434<sup>21–23</sup> (Bergamo, Kopie sec. IX); vgl. in Zukunft die Anm. 38 zitierte Arbeit von H. H. Kaminsky sowie Karl Ferdinand Werner, *Les principautés périphériques dans le monde franc du VIII<sup>e</sup> siècle*, in: *Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo* 20 (1972): I problemi dell'occidente nel secolo VIII.

*Ego N. dux et princeps Francorum*, der in zwei Kapitularien der Brüder Karlmann und Pippin von 742 und 744 zu finden ist (S. 137). Er spiegelt den gelungenen Versuch wider, einen Ausgleich zu finden zwischen den merowingischen „Legitimisten“ und „dem Herrschaftsanspruch der zum Königtum aufsteigenden Karolinger“ (S. 139). Der merowingische Schattenkönig Childerich ist zwar noch König der Franken, nicht aber mehr ihr „princeps“. In auffallend großem Gegensatz zu diesem Princeps-Titel steht der urkundliche Hausmeiertitel der Karolinger (*ego inluster vir N. dux (maior domus)*) (S. 152), der sich in formaler Bescheidenheit wie der Titel eines merowingischen „Amtsträgers“ gibt (S. 144). Der Weg zum revolutionären Charakter des Princeps-Titels wurde dadurch frei, daß die alte Einheit zwischen „rex“ und „princeps“ um die Mitte des 7. Jh.s verloren ging und der Hausmeier in Fremdaussagen erstmals als „princeps“ bezeichnet wird; als auch die kirchliche Politik „ihr anfängliches Zögern aufgab“ (S. 153), war der Weg gewiesen für die Umwandlung der alten königlichen Rangbezeichnung „princeps“ zur neuen Funktionsbezeichnung der Hausmeier, die bereits „auf die Erhebung der Karolinger zur neuen Königssippe“ abzielte (S. 155).

Bei der Behandlung der Titel des bayerischen Stammesherzogs (S. 156–184) erschwert die „Vielfalt der überlieferten Selbstaussagen“ die Frage nach ihrer Bedeutung (S. 184). Die entwicklungsgeschichtlich älteste Form ist der Typus *ego N. vir inluster dux*, der dem fränkischen „Amtsherzogstitel“ entspricht<sup>34</sup>. Eine jüngere Form des Titels: *ego N. dux Baiuvariorum*, lehnt sich deutlich an den merowingischen Königstitel an (S. 176). Bereits in diesem vorkarolingischen Titel kündigt sich der Anspruch des bayerischen Stammesherzogtums auf königgleiche Herrschaft über die Bayern als Staatsvolk unter Ausschluß der slawischen Untertanen an (S. 184). Die wechselvolle Entwicklung führt schließlich zum Titel Tassilos von 769: *Ego Tassilo dux Baiuvariorum vir inluster*, der eindeutig das karolingische Vorbild kopiert (S. 181–182). Dem königsgleichen „Princeps-Dux der Bayern“ fehlt nur noch der Funktionstitel „rex“, doch wird selbst in frankenfreundlichen Kreisen insbesondere Freising<sup>35</sup> seine Herrschaft als „regnum“ anerkannt (S. 184).

Im folgenden Kapitel (S. 185–205) schließt sich die Besprechung der langobardischen Herzogstitel bis 774 an<sup>36</sup>, als Arichis II. von Benevent den Princeps-Titel annimmt. Dem einfachen Amtsherzogstitel im Regnum<sup>37</sup> steht ein kompliziert aufgebauter Fürstentitel der Herzöge von

<sup>34</sup> Bezeugt ist dieser Titel allerdings erst in einer Urkunde von 770, als er nur noch als „veralteter Typus“ gelten kann: S. 176.

<sup>35</sup> Zur Kritik an der von W. vorausgesetzten Existenz eines solchen Kreises vgl. Kurt Reindel in DA. 24 (1968) S. 269.

<sup>36</sup> Es liegt auf der Hand, daß diese Epoche nur für den Beneventaner Titel sinnvoll ist; was Spoleto anbelangt, hatte sich bereits die Beschränkung Chrousts auf die Zeit bis 774 als höchst nachteilig erwiesen; vgl. Zielinski, S. 185 Anm. 248, 186 Anm. 257.

<sup>37</sup> Zur Kritik s. unten S. 103f.

Benevent und Spoleto gegenüber (S. 186). Diese starke Differenzierung liegt in der Situation des 6. und 7. Jh.s begründet, wobei die „duces maiores“ den ehemaligen „magistri militum“ entsprechen, während die rangniedrigeren „duces“ den eigentlichen Amtsdukat vertreten (S. 190). Die Entstehung der Dukate geht auf die Zeit der Landnahme zurück, als der langobardische König vornehme Leute in den römischen „civitates“ einsetzte und ihnen eine Anzahl von gentilen Unterabteilungen, „farae“, mitgab (S. 191–193).

Die kanzleigeprägte Intitulatio des Beneventaner Herzogs lautet nahezu regelmäßig *nos domnus vir gloriosissimus N. summus dux gentis Langobardorum*<sup>38</sup>). Wie im gentilen Titel der langobardischen Gesetze wird die Intitulatio mit „ego“ („nos“) eingeleitet. Dem königlichen Rangtitel „vir excellentissimus“ entspricht „vir gloriosissimus“. Die Analogie zum Königstitel der Gesetze findet ihren Höhepunkt in dem gentilen Element „summus dux gentis Langobardorum“ (S. 196–197). Das einzig störende hypertrophe Element „domnus“ weist auf „die konkrete, königsgleiche Herrschaft“ des Beneventaner Herzogs hin und kündigt damit bereits die künftige Territorialisierung des beneventanischen Principats an (S. 200).

Der kanzleigeprägte Spoletiner Herzogstitel *Domnus N. gloriosus et summus dux*<sup>39</sup>), der ebenfalls als Fürstentitel zu verstehen ist, verrät einerseits die Parallele zum Beneventaner Herzogstitel, dessen ethnische Bezeichnung „gentis Langobardorum“ sogar in drei Beispielen übernommen wird<sup>40</sup>), zum andern aber auch das Vorbild eines universalen Königstitels, mit dem er bis 759 auch das fehlende einleitende Personal-

<sup>38</sup>) S. 194; die Edition der Beneventaner Herzogsurkunden steht kurz vor ihrem Abschluß: Codice diplomatico Longobardo, t. IV/2, ed. H. H. Kaminsky (Fonti per la Storia d'Italia, t. 65/2); die einleitende Untersuchung: Studien zu Diplomen und Kanzlei der beneventanischen Herzöge im 8. Jh., liegt maschinenschriftlich vor; zur Einzelkritik an W. vgl. daher in Zukunft a.a.O. Die Zahl der echten Herzogsurkunden bis zum Jahre 773, die W. noch mit 39 angibt (diese Angabe stützt sich nicht auf Chroust, der nur 35 echte Urkunden kennt), hat sich auf 41 erhöht (laut frdl. Auskunft von H. Kaminsky).

<sup>39</sup>) S. 202; zu der nunmehr in Druck gegangenen Edition der Spoletiner Herzogsurkunden vgl. oben Anm. 15. Die älteste Urkunde: CDL IV/1, Nr. 1, stammt von 724 und nicht, wie Wolfram, S. 202, auf Chroust fußend annimmt, von 725. Die Zahl der bis 774 überlieferten Urkunden beträgt entgegen Wolfram, S. 203, 23 Exemplare, da Chroust eine in Rieti überlieferte, gefälschte Einzelabschrift übersehen hat: CDL IV/1, Nr. 21 (vgl. Brühl, Chronologie und Urkunden, S. 7, 57 ff.). Was das fehlende „summus“ in CDL IV/1, Nr. 8 (Chr. 8) anbelangt, dürfte es sich bei diesem Mandat wohl um „keine formelle Intitulatio“ handeln: Brühl, a.a.O. S. 37 Anm. 211. Das fehlende „summus“ in CDL IV/1, Nr. 18 (Chr. 15) ist wohl wie auch vergleichbare kleinere Abweichungen im Formular der Überlieferung zuzuschreiben (vgl. Brühl, a.a.O. S. 54 Anm. 315, S. 73 Anm. 429–430 u. ö.), einen Aspekt, den W. nicht immer genügend berücksichtigt.

<sup>40</sup>) CDL IV/1, Nr. 3, 12 u. 14 (Chr. 3, 11 a, 12 a); über mögliche aktuelle Gründe dieser Titeländerung schweigt W.; vgl. aber Brühl, a.a.O. S. 37–38, 51 m. Anm. 299; s. auch unten S. 114 f.

pronomen gemeinsam hat<sup>41</sup>). In dem fehlenden „vir“ und dem Positiv „gloriosus“, der grundsätzlich mit dem Superlativ gleichbedeutend ist, muß er „später entstanden sein als der Herzogstitel Benevents“<sup>42</sup>). Der Titel der langobardischen Amtsherzöge wird von W. mit *Ego in Dei nomine (vir inluster) N. dux* wiedergegeben; er unterscheidet sich hierin „in nichts von den Titeln der fränkischen ‚Amtsherzöge‘“. In Fremdaussagen werden die Herzöge dagegen auch als „gloriosissimi“ angeredet (S. 205).

Stimmt bereits allein die Tatsache sonderbar, daß der langobardische Amtsherzog, der als „gloriosissimus“ titulierte wird, sich selbst nur „vir inluster“ nennen soll, so muß noch mehr befremden, daß die quellenkritische Basis für W.s nicht unerhebliche Behauptung schmal ist<sup>43</sup>). W. folgt hier unverständlicherweise Chroust, der sich noch auf die „Edition“ C. Troyas stützen mußte, die aber doch schon längst durch die Edition Schiaparelli von 1929–1933 abgelöst wurde<sup>44</sup>). In der Urkunde des Herzogs von Modena, der als *Johannes in Dei nomine dux* begegnet und unterschreibt, ist von einem Vir-inluster-Prädikat keine Rede<sup>45</sup>); lediglich eine einzige Fremdaussage bietet diesen Titel<sup>46</sup>), doch ist die betreffende Charta nur abschriftlich erhalten, und ihr stehen fünf einwandfrei bezugte Fremdaussagen gegenüber, die einheitlich „glorios(issim)us“ lesen<sup>47</sup>). W. eigenes Argument: „Da auf der Ebene der ‚Amtsherzöge‘ die Fremdaussage mit der Selbstaussage identisch ist . . .“ (S. 205 Anm. 2), verkehrt sich so in sein Gegenteil: der Titel der langobardischen Amtsherzöge dürfte demzufolge *Ego N. glorios(issim)us dux*

<sup>41</sup>) S. 203; hier wird man sich allerdings überlegen müssen, ob nicht statt des Königstitels der gewöhnliche Amtsherzogstitel, der ebenfalls keine ethnische Spezifizierung kennt (was W. wohl kaum als Nachahmung des universalen Königstitels interpretieren würde), zur „Vorlage“ diene; was das fehlende Personalpronomen in der älteren Zeit anbelangt, so ergibt es sich zwingend aus der Tatsache, daß Intitulatio und nachfolgende Inscriptio vom Kontext abgetrennt und nicht etwa, wie in Benevent oder in späterer Zeit auch in Spoleto, ineinander verflochten sind.

<sup>42</sup>) S. 204; zur Kritik vgl. unten S. 114 f.; zur Problematik „gloriosus“ — „gloriosissimus“ s. unten S. 104–106.

<sup>43</sup>) Vgl. bereits die umfassende Kritik in Brühl, Chronologie und Urkunden, S. 28 Anm. 158; ich greife im folgenden seine Argumente ergänzend auf und füge weitere Belege für den Gloriosissimus-Titel hinzu.

<sup>44</sup>) Chroust, S. 113 belegt „vir illustris“ nur ein einziges Mal: CDL I, Nr. 30; vgl. aber unten Anm. 46–47; zum Terminus „illustres iudices“ s. Anm. 50.

<sup>45</sup>) CDL II, Nr. 271, a. 772, S. 379<sup>3–6</sup>, 380<sup>4</sup>, 381<sup>17</sup>; die Charta ist nur in einer Kopie des 12. Jh.s überliefert, deren Text Schiaparelli als „assai scorretto“ bezeichnet; Vorbem. ebd. S. 379; Brühl, a.a.O. S. 28 Anm. 158, hält die Charta gar für überarbeitet.

<sup>46</sup>) CDL I, Nr. 30, a. 722, S. 111<sup>28</sup> (Lucca, Kopie sec. VIII–IX); *Vvalpert viri il. duci*; die Fremdaussage begegnet im Handzeichen des Dux: *Signum + manus Vvalpert . . .*, was W. einmal etwas irreführend als Subscriptio bezeichnet: S. 161.

<sup>47</sup>) CDL I, Nr. 40, a. 727/28, S. 138<sup>5</sup> (Pisa, Kopie sec. VIII); *domni Vvalpert gl(oriosissimi) duci*; Nr. 45, a. 730, S. 151<sup>23</sup> (Pisa, Or.); *domni Gregorio gl(oriosissimi) doci*; Nr. 56, a. 736, S. 182<sup>8, 12</sup> (Luni, Or.); *domno Vvalpert gl(oriosissimo) duci (bis)*; CDL II, Nr. 168, a. 762, S. 123<sup>10</sup> (Ceneda, Or.); *Orso glorioso dice*. Schiaparelli zögert daher nicht, das überlieferte „v.il.“ in Nr. 30 in „v.gl.“ zu emendieren (Anm. I, S. 111), zumal es ja der gleiche Walpert ist, der in anderen Urkunden mit „glorios(issim)us“ titulierte wird.

gelaute haben. Gegen eine solche Annahme spricht allerdings die von W. übersehene Unterschrift des oft bezeugten Luccheseer Dux Walpert, der im Jahre 754 unterschreibt mit + *Ego Alpert dux . . . propria manu mea suscripsi*<sup>48)</sup>; es ist dies der einer Selbstaussage eines langobardischen Amtsherrn am nächsten kommende Beleg, und er weist überraschenderweise kein Rangprädikat auf<sup>49)</sup>. Man wird daher die Diskussion um den mutmaßlichen Titel der Amtsherrn wie folgt zusammenfassen dürfen: Ein Inluster-Prädikat ist auf keinen Fall anzunehmen<sup>50)</sup>. Wenn in Fremdaussagen den Herzögen ein Prädikat beigelegt wird, sind sie stets „gloriosissimus“. Diese mögliche Fremdaussage scheint nicht in alle Selbstaussagen der Herzöge übernommen worden zu sein oder diese gar widerzuspiegeln, ein positiver Beleg hierfür fehlt sogar. Der mutmaßliche Titel der langobardischen Amtsherrn wird daher *Ego N. dux* gelaute haben. Ein Titel wie *Ego N. gloriosissimus* oder gar *Domnus N. gloriosissimus dux* in feierlichen Urkunden scheint mir ebenfalls denkbar zu sein<sup>51)</sup>.

Ein besonderes Problem bei der Erörterung des Spoleliner Herzogstitels stellt bei näherer Betrachtung die auch unter dem Gesichtspunkt methodischer Quellenkritik wichtige Frage nach dem spoletinischen Rangprädikat „gloriosus“ dar, dessen Existenz W., ohne auf die Überlieferungsgeschichtliche Problematik einzugehen, voraussetzt und von dem er annimmt, ihm komme kein geringerer Rang als dem beneventanischen Superlativ „gloriosissimus“ zu (S. 204). Nun kennt man das spoletische Ehrenprädikat in erster Linie aus den Abschriften Gregors von Catino und wird daher zunächst nur folgern können, „daß Gregor von Catino der Meinung war, dem Herzog stünde das Gloriosus-Prädikat zu“<sup>52)</sup>. Die Überlieferungsgeschichtliche Problematik<sup>53)</sup> wird noch offenkundiger, wenn man sieht, daß auch Johannes von S. Vincenzo, Petrus Diaconus und selbst der sonst so zuverlässige Schreiber des „Chronicon S. Sophiae“ dem beneventanischen Herzog das „spoletinische“ Ehrenprädikat „gloriosus“ gelegentlich zuschreiben, was wohl zweifellos ver-

<sup>48)</sup> CDL I, Nr. 113, S. 332<sup>26-28</sup> (Lucca, Kopie a. 755); auch zu Beginn der gleichen Charta heißt es schlicht *mihī Alpert duci seo et Vvalprand episcopi* (S. 329<sup>4-5</sup>).

<sup>49)</sup> Unter diesem Aspekt scheint auch der prädikatslose Titel des Herzogs von Modena (s. Anm. 45) nicht mehr ungewöhnlich zu sein. Es fällt im übrigen auf, daß den Herzögen auch in vielen Fremdaussagen kein Prädikat beigelegt wird; vgl. etwa CDL I, Nr. 16, a. 713/14, S. 44<sup>20</sup> (Lucca, Kopie sec. VIII); Nr. 21, a. 716, S. 86<sup>7</sup> (S. Pietro in Neure, Kopie sec. XVII); Nr. 105, a. 752, S. 301<sup>4</sup> (Lucca, Or.); in Nr. 113 noch weitere Belege: S. 330<sup>13</sup>, 332<sup>20</sup>, 333<sup>40</sup>; CDL II, Nr. 223, a. 768, S. 261<sup>7</sup> (Lucca, Or.); Nr. 286, a. 773, S. 415<sup>10</sup> (Lucca, Or.); vgl. ferner CDL I, Nr. 83, a. 745, S. 248<sup>5</sup> (Verona, Kopie sec. IX).

<sup>50)</sup> Das Inluster-Prädikat steht im Langobardenreich i. Ü. in erster Linie den „maior domini“ und den Referendaren zu, aber auch einzelnen Gastalden des Regnum: Brühl, Studien, S. 71, 78; s. auch ders., Chronologie und Urkunden, S. 91 Anm. 21. Schon aus diesen Gründen entfällt jede Voraussetzung für ein Inluster-Prädikat im mutmaßlichen Titel der Amtsherrn; etwas anderes ist es selbstverständlich, wenn der König mit „illustres iudices“ zusammenfassend alle „iudices“ anspricht: Brühl, Studien, S. 78 Anm. 413.

<sup>51)</sup> Zur Frage des Domnus-Titels vgl. unten S. 116f.

<sup>52)</sup> Brühl, Chronologie und Urkunden, S. 26; vgl. die Erörterung der gesamten Problematik ebd. S. 26–29; s. bereits Zielinski, S. 84–85; ich führe im folgenden die Diskussion unter Heranziehung neuer Belege fort.

<sup>53)</sup> Auch Johannes von S. Vincenzo, der Verfasser des Chronicon Vulturense, in dem eine Spoleliner Herzogsurkunde überliefert ist: CDL IV/1, Nr. 34, und Petrus Diaconus, der CDL IV/1, Nr. 36 in sein Register eintrug, lesen *gl(ori)osus* (Nr. 34) bzw. *gl(ori)os(us)* (Nr. 36): Brühl, a. a. O. S. 27 Anm. 152; doch auch ihrem Urteil ist kein Glauben zu schenken; vgl. die folgende Anm.; CDL IV/1, Nr. 21, die Einzelkopie aus Rieti, liest fälschlich „excellentissimus“: Brühl, a. a. O.

derbt sein muß<sup>54)</sup>. Auch Gregor von Catino selbst verwendet mehrmals das Gloriosissimus-Prädikat für den Spoleliner Herzog<sup>55)</sup>. Ein Blick auf die original überlieferten „Privaturkunden“ des Regnum erhellt zugleich die Ursache für diese Unsicherheit der Schreiber, sind doch gerade die Ehrenprädikate aller Titelträger ganz erheblich gekürzt; „v. e.“ steht für „vir clarissimus“, „v. d.“ für „vir devotus“, „v. m.“ für „vir magnificus“, „vir excell.“ für „vir excellentissimus“<sup>56)</sup>. Was das Gloriosus-Prädikat anbelangt, wird es bis auf eine Ausnahme „gl.“ abgekürzt<sup>57)</sup>, eine Kürzungsart, die auch Gregor von Catino in einigen Urkunden übernimmt<sup>58)</sup> und die Schiapparelli ohne zu zögern mit „gloriosissimus“ auflöst. Diesem Befund entgegen steht die ausgeschriebene Form „glorioso dice“ (sic!) in einem Original des Jahres 762 aus Ceneda, die die tatsächliche Existenz des Gloriosus-Prädikats neben dem Superlativ „gloriosissimus“ auch im 8. Jh. beweist<sup>59)</sup>. Doch lassen wir die Frage nach dem Rangprädikat der langobardischen Amtsherrn beiseite, da sich hier doch keine zwingende Lösung anbietet. Chroust und Wolfram gehen beide davon aus, daß der spoletinische Titel eine Nachahmung des beneventanischen Brauches ist (S. 204). Ist es da aber nicht von vornherein wahrscheinlicher, daß die Nachahmung auch den Superlativ umfaßt hat? Wird dieser Superlativ nicht allein schon durch seine Stellung neben „summus“ in der Form *gloriosissimus et summus dux (gentis Langobardorum)* erforderlich, und wirkt der Positiv „gloriosus“ neben dem Superlativ „summus“ nicht unorganisch, ja aus der Konstruktion fallend?<sup>60)</sup> Welchen Zweck sollte die herzogliche Kanzlei auch damit verfolgt haben, das „gloriosissimus“ des Beneventaners, dessen Titel man ja „nachahmte“, in ein

<sup>54)</sup> Johannes v. S. Vincenzo in CDL IV/2, Nr. 2, 36–38 (= Chron. Vult., ed. Federici, t. I, doc. 9, 15–16, 18); Petrus Diaconus in CDL IV/2, Nr. 27 (Chr. II, 25), und der Schreiber des Chron. S. Sophiae schließlich in CDL IV/2, Nr. 32 (Tr. 618). Gekürzt wird „glosus.“ (Joh. v. S. Vincenzo u. Petrus Diacon.) und „glosi.“ (S. Sophia); vgl. bereits Brühl, a. a. O. S. 27 Anm. 153.

<sup>55)</sup> Vgl. CDL V, Nr. 46, 93 u. CDL IV/1, Nr. 26, wo er „gloss.“ kürzt, was offensichtlich der Vorlage nachgeschrieben wurde und „gl(ori)os(issimu)s“ meint; man beachte auch die gleiche Kürzungsart in CDL IV/2, Nr. 11 (Tr. 382); normalerweise kürzt Gregor „glosi.“, „gloi.“ oder „glos.“; vgl. Zielinski, S. 85 Anm. 213.

<sup>56)</sup> Belege sind so zahlreich, daß ich sie mir ersparen kann; vgl. Brühl, a. a. O. S. 27 m. Anm. 155.

<sup>57)</sup> Vgl. oben Anm. 47; zweimal wird auch dem Sohn des Desiderius, König Adelchis, das Gloriosissimus-Prädikat beigelegt: CDL II, Nr. 155, a. 761, S. 78<sup>2</sup> (Pavia, Kopie sec. XII): „gloriosissimo“, und Nr. 234, a. 769, S. 297<sup>8</sup> (Mailand, Or.): „gloriosissimo“. Die Königin Ansa wird in einem Original des Jahres 769 „gloriosa“ (ausgeschr.) tituliert: CDL II, Nr. 226, S. 272<sup>14</sup> (Cremona), ein Beweis dafür, daß es das Rangprädikat „gloriosus“ neben „gloriosissimus“ im 8. Jh. gegeben hat.

<sup>58)</sup> CDL V, Nr. 38, 41, 42 u. 52.

<sup>59)</sup> Angesichts der Tatsache, daß das einzige ausgeschriebene Ehrenprädikat eines Herzogs in einem Original des 8. Jh.s „gloriosus“ lautet (vgl. Anm. 47), mag man die Berechtigung der Auflösung „gl.“ in „gloriosissimus“ für die langobardischen Amtsherrn zumindest in Frage stellen; doch betrifft dies Problem den Titel der langobardischen Großherzöge, die es durchweg zu eigenständigen Formen gebracht haben, nur sekundär. Ein Zweifel an der Richtigkeit der durch Schiapparelli mitgeteilten Lesung „glorioso“ ist im übrigen ausgeschlossen, wie das Faksimile zeigt: Bull. dell'Inst. Stor. Ital. 22 (1901) Tafel I nach S. 40 (ed. C. Cipolla).

<sup>60)</sup> Hier liegt eben auch der hauptsächlichste Unterschied zum Rangprädikat der Amtsherrn des Regnum, das teils „gloriosus“, teils „gloriosissimus“ gelaute hat wird; an der grundsätzlichen Gleichberechtigung des Positivs mit dem Superlativ ist nämlich mit Wolfram, S. 204 u. ö., der sich auf Paul Koch, Die byzantinischen Beamtentitel von 400–700, Diss. phil. Jena 1903, stützt, festzuhalten.

gleichberechtigtes „gloriosus“ abzuschwächen, wobei der Unterschied bei der mutmaßlichen Graphie „gl.“ sowieso nicht in Erscheinung trat? Wird die Ursache für das angebliche Gloriosus-Prädikat des Spoletiner Herzogs nicht vielmehr bei Gregor von Catino zu suchen sein, der „gl.“ vorfand und „gloriosus“ daraus ableitete<sup>61)</sup>? Ist auch letztlich ein zwingender Beweis nicht zu führen — er wäre möglicherweise nicht einmal dann zu führen, wenn etwa noch vorliegende Originale stets „gl.“ abkürzten — so scheint es mir doch sicher zu sein, daß auch der spoletinische Herzog wie sein Nachbar im Süden „gloriosissimus“ war. Zumindest sollte man sich über die Problematik der einseitigen Überlieferung im klaren sein und sich vor vor-schnellen Schlußfolgerungen hüten.

Im letzten Kapitel bespricht W., auf den jüngsten Forschungen von J. Deér und P. Classen aufbauend, die karolingischen Königstitel vor 800 (S. 206–244), deren Überlieferung erfreulich gut ist (S. 207–208). Die erste bezeugte Form *N. rex vir inluster* kann man als „den Königstitel Pippins I. schlechthin“ bezeichnen (S. 209), der das wesentliche Element des merowingischen Königstitels beibehält, ihn jedoch um den Illustrat erweitert. Die Gründe für die Aufnahme des Inluster-Titels sind im einzelnen unklar, doch wird man gegen Krusch davon ausgehen müssen, daß der neue Königstitel „das Produkt eines bewußten Vorgehens“ war (S. 211), dem eine Aufwertung des Illustrats bereits in spätmérowingischer Zeit vorausging. Typ II der karolingischen Intitulatio lautet *N. gratia Dei rex Francorum vir inluster* und wird von den Söhnen Pippins I. bis 774 verwandt (S. 213). Der unmittelbare Anlaß für die Titeländerung, die sich bereits unter Pippin angekündigt hatte (S. 216), lag im Regierungswechsel von 768, als für die Brüder Karl und Karlmann die Notwendigkeit bestand, ihr noch ungefestigtes Königtum abzusichern (S. 217). Das unmittelbare Vorbild der Gratia-Dei-Formel ist unbekannt, doch ist der Zusammenhang mit der geistlichen Devotionsformel offenbar. Durch „ihre Ableitung aus der karolingischen Königssalbung von 751 und 754“ unterscheidet sie sich jedoch „grundsätzlich von allen älteren Vorläufern“ (S. 215).

Nach der Einnahme von Pavia im Juni 774 verkündete Karl d. Gr. seine neue Herrschaft in dem Titeltyp III: *Carolus gratia Dei rex Francorum et Langobardorum* (S. 218). Unter Bruch mit der bisherigen fränkischen Tradition, die nur ein Staatsvolk kannte (S. 219), schuf er das karolingische Regnum Langobardorum als ein „in seinem Bestand erhaltenes Königreich“ (S. 221). Zugrunde lag die Erkenntnis, „daß sich das aktuelle Regnum Francorum nicht mehr im alten Stil ausbreiten“ ließ, an dessen Stelle Karls „glänzende, großräumige Strategie“ der

Schaffung der karolingischen Regna trat<sup>62)</sup>. Das Jahr 774 brachte einen weiteren „italischen“ Titeltyp hervor (IV): *Carolus gratia Dei rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum*. Beide Titeltypen, die bis zum Jahresende 775 nebeneinander gebraucht werden, bewirken nach und nach „das Ausscheiden des fränkischen Rangtitels“ „vir inluster“, dessen Verwendung in Italien auf Unverständnis gestoßen wäre (S. 218–219). Vom Jahre 776 an herrscht ausschließlich Titeltyp IV vor, der mit seinen beiden Funktionstiteln „rex“ und „patricius“ den ältesten zusammengesetzten Titel darstellt (S. 225). Bereits seit 755 wurde der karolingische König vom Papst, der ihn auf die Rechtsnachfolge des Exarchen festlegte, als Patricius titulierte, wobei die antilangobardische Komponente unverkennbar war (S. 227–228). Indem Karl d. Gr. der Schutzpflicht gegenüber der Kirche Genüge tat, „entsprach er der päpstlichen Theorie seines ‚Amtes‘“ (S. 233). Darüber hinaus aber faßte Karl „seinen Patriziat als Herrschaftsauftrag“ über die Kirche und das päpstliche Territorium auf und vereinte so schon vor 800 „alle politisch maßgeblichen Faktoren des Kontinents“ (S. 233–235)<sup>63)</sup>.

Mit der Besprechung der nichturkundlichen Königstitel vor 800 schließt W. seine Untersuchung ab (S. 236–244). Neben dem auch hier in der Mehrzahl bezeugten karolingischen Urkundentitel gibt es eine Gruppe eines „eindeutig selbständigen Titels“, den W. wegen seines typischen Titelements kurz den Defensor-ecclesiae-Titel nennt und als Typ V erfaßt (S. 238–239). Er findet sich mit Vorliebe in Schriftstücken über rein kirchliche Angelegenheiten, in denen er Karls Handlung motivieren soll. Die Vorstellung des „defensor ecclesiae“ stammt dabei „aus der Gedankenwelt Alkuins“ (S. 240–243). Eine „vorherige Zustimmung Karls zu dieser Titelform“ ist nicht auszuschließen (S. 244).

<sup>62)</sup> S. 224; das letzte Zitat nach Karl Ferdinand Werner, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls d. Gr., in: Karl d. Gr., Lebenswerk und Nachleben, Bd. 1 (Düsseldorf 1965) S. 83–142, bes. S. 122. Die karolingischen Unterkönige verwenden ebenfalls Typ III, wie die mehrfach bezeugte Intitulatio Ludwigs von Aquitanien: *Ludovicus gratia Dei rex Aquitanorum*, nahelegt. Der Titel Pippins von Italien, den W. mit Hilfe diplomatischer Fremdaussagen und aus Analogiegründen mit *Pipinus gratia Dei rex Langobardorum* bestimmt (S. 221–222), ist bei weitem weniger gesichert. Die S. 221 Anm. 21 aufgeführten Beispiele für Fremdaussagen können kaum zur Klärung beitragen, da sie zu stark voneinander differieren; vgl. auch DD Karol. I. 174, 208, 209, in denen in vergleichbaren Fremdaussagen eine gentile Bezeichnung fehlt. Die Spoletiner „Privaturkunden“, die vom Jahre 785 an auch nach Pippin datieren, bezeugen folgende Titulatur: *Regnante domnis nostris Karolo et Pipino filio eius excellentissimis regibus Francorum et Langobardorum et patriciis Romanorum* (CDL. V, Nr. 96 u. ö.), was in etwa dem für Karl bezeugten Typ IV entspricht; allerdings fehlt „gratia Dei“, an dessen Stelle das alte langobardische Herrscherprädikat „excellentissimus“ zu finden ist. Möglicherweise hat die Kanzlei Pippins eine Titelform gekannt, die sich stärker an langobardische Vorbilder anlehnte; der Vergleich mit Aquitanien scheint mir jedenfalls nicht zwingend zu sein.

<sup>63)</sup> Zur Kritik vgl. Brühl (wie Anm. 64) S. 263.

<sup>61)</sup> Zumindest ist es unzulässig, einen solchen durchgehenden Unterschied zwischen den Rangprädikaten beider Herzöge zu konstruieren, da er von der Überlieferung her nicht zu beweisen ist und auch historisch nicht einzusehen ist. Die Frage nach dem Rangprädikat der langobardischen Amtsherzöge wird unter diesem Aspekt für den Spoletiner Titel sekundär.

An der gedrängten Inhaltswiedergabe der Arbeit W.s, die wegen der Vielzahl der behandelten unterschiedlichsten Titelformen aus vier Jahrhunderten notwendigerweise einen beträchtlichen Umfang annehmen mußte, kann man bereits die ganze Breite seiner ideenreichen Untersuchung ablesen, deren Wert durch eine abschließende Zusammenfassung, wie auch schon andere Kritiker bemerkt haben, nur noch erhöht worden wäre<sup>64</sup>). Seine Ergebnisse sind dabei in Einzelheiten nicht immer neu, doch ermöglichen sie dank der besonderen Fragestellung, mit der W. auch die Vorgeschichte und Herkunft eines Titels mit in seine Untersuchung einbezieht, einen umfassenden verfassungs- und geistesgeschichtlichen Überblick über die Titelsprache der nach einer Legitimation suchenden germanischen Könige; insbesondere was die historisch-politische Bedeutung eines Titels anbelangt, den entscheidenden Punkt der Untersuchung W.s, ist seine Arbeit ebenso überzeugend wie anregend.

Ein so weit gefaßtes Thema fordert zur Einzelkritik heraus. Dies gilt um so mehr, als dem bedeutungsgeschichtlichen Teil der Untersuchung insgesamt kaum zu widersprechen ist. Es versteht sich dabei von selbst, daß ich wegen meiner intensiven Beschäftigung mit langobardischen Urkunden, die auch einen breiten Raum in der Arbeit W.s einnehmen, mit meiner Kritik gerade hier einsetze, um an Hand einzelner Beispiele einige mehr grundsätzliche, methodische Fragen zur Diskussion zu stellen. Wenn ich andere Gebiete vernachlässige, so nicht etwa, weil ich W. dort in allen Punkten zustimme, sondern eher deshalb, weil eine solch umfassende Kritik den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen würde. Insbesondere zwei Probleme hatte ich bereits oben ausführlich behandelt, die mir wegen ihrer methodischen Konsequenzen wichtig schienen, und zwar einmal die Frage nach der Wertung der „Invocatio“ innerhalb des Titels, die ich unbedingt für einen Teil desselben halte; auf ihre Behandlung im Rahmen der Intitulatio darf daher nicht verzichtet werden<sup>65</sup>). Zum zweiten hatten die Rangprädikate der langobardischen Herzöge zur

<sup>64</sup>) Zumindest hätte man eine Zusammenfassung am Ende der einzelnen Kapitel gewünscht, wie sie W. zu Beginn seiner Arbeit auch noch bietet: S. 53–56 u. 75–76; eine Gesamtzusammenfassung wird wohl in Intitulatio II erscheinen. — Die Aufnahme des Buches war durchgehend positiv; s. bereits Jean-Yves Mariotte in BECh. 125 (1967) S. 469–471, František Graus in Československý časopis historický 15 (1967) S. 885–886, Franz Pagitz in Mitt. d. Ges. f. Salz. Landesg. 107 (1967) S. 297–298, Kurt Reindel in DA. 24 (1968) S. 269 und Percy Ernst Schramm in GWU. 19 (1968) S. 513; ausführlicher waren die Rezensionen von Carlrichard Brühl in ZSavRG., GA. 85 (1968) S. 261–265, Wilhelm Störmer in Zs. f. Bayr. Landesgesch. 31/3 (1968) S. 833–835 und Robert Folz in Erasmus 20 (1968) Sp. 57–60; s. auch noch J. M. Wallace-Hadrill in English Historical Review 83 (1968) S. 816, Albert Bruckner in Schweiz. Zs. f. Gesch. 18 (1968) S. 300–301, Günter Rauch in HZ. 209 (1969) S. 649–650 und Heinrich Koller in Mitt. d. Öst. Staatsarchivs 24 (1971) S. 508–509.

<sup>65</sup>) Das gleiche würde i. ü. auch für eine Spezialbehandlung der Invocatio gelten; vgl. oben S. 93–95.

Diskussion gestanden, da W. die überlieferungsgeschichtliche Problematik dieser Titel nicht genügend berücksichtigt hatte<sup>66</sup>).

An dieser Stelle ist nun ein Wort zu der nicht immer überzeugenden Gliederung W.s zu sagen. Man wird sich z. B. fragen müssen, warum er den Flavischen Königstitel, der doch eine Sekundärbildung darstellt (S. 77 u. ö.), vor den einzelnen Erscheinungsformen des gentilen Titels behandelt, und hierunter wiederum zunächst den westgotischen, obwohl der vandalische Titel der „älteste der erhaltenen germanischen Königstitel“ ist<sup>67</sup>). Der langobardische Königstitel in den Gesetzen wird so von dem flavischen Königstitel abgetrennt und zwischen dem gentilen Titel der Ostgermanen und dem merowingischen Königstitel besprochen<sup>68</sup>). Eine Gliederung in der Reihenfolge: 1. Der Rex-Titel allgemein und die gentilen Königstitel bei den Ostgermanen; 2. Der flavische Königstitel bei Goten und Langobarden; 3. Der gentile Titel bei den Langobarden; 4. Die fränkischen Königstitel, schiene mir sinnvoller und auch nicht im Widerspruch zu der von W. angestrebten inhaltlich-systematischen Gliederung zu stehen; überdies hätte sie manche Wiederholung und manchen Sprung erspart. Auch das weite Auseinanderziehen in der Behandlung des merowingischen und karolingischen Königstitels, die doch zumindest formal aneinander anknüpfen (S. 212 u. ö.), ist wenig glücklich<sup>69</sup>). Hier hätte sich eine Gliederung angeboten, die unter Einbeziehung der fränkischen Hausmeiertitel die fränkischen Königstitel bis 800 fortlaufend behandelt, um erst im Anschluß daran die übrigen Fürstentitel zusammengefaßt folgen zu lassen<sup>70</sup>). Der Titel der Arbeit selbst legt ja eine solche Zweiteilung in Königs- und Fürstentitel nahe.

Ein wesentlicher Punkt bedarf noch eingehender Diskussion. W.s Untersuchung basiert auf der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Selbstaussage (Titel) und Fremdaussage (Titulatur), wobei er nur die Selbstaussage als echten Titel auffaßt (S. 23 ff.). Die Begründung für eine solche kategorische Unterscheidung, über deren Problematik er sich selbst im klaren war (S. 21), findet man laut W. „in allen Kapiteln der vorliegenden Studie“ (S. 23). Mir scheint indes, daß man gerade hier differenzieren muß; denn so einleuchtend diese Unterscheidung im Prinzip auch ist, wie notwendig sie sein mag, um überhaupt ein Buch mit

<sup>66</sup>) Es scheint mir ein Verdienst gerade der jüngeren italienischen Diplomatie zu sein, durch die konsequente Angabe aller wichtigen Kürzungen die Voraussetzungen geschaffen zu haben für eine vorurteilslosere Wertung der überlieferten Formeln, als dies in den Editionen der Monumenta-Diplomata-Reihe manchmal möglich ist.

<sup>67</sup>) S. 79; zumindest hätte man eine Begründung dieser Abfolge erwarten dürfen; vgl. aber W.s lapidare Feststellung: S. 79 Anm. 18.

<sup>68</sup>) S. 90–107, der flavische Titel dagegen S. 56–76.

<sup>69</sup>) S. 108–127 bzw. 206–244.

<sup>70</sup>) Die Vorziehung der fränkischen Hausmeiertitel ergibt sich aus der Tatsache, daß der karolingische Königstitel eher Erbe des Kapitularientitels der Hausmeier „Princeps Francorum“ als ein „Nachfolger des Merowingertitels“ ist (S. 209).

dem Titel „Intitulatio“ schreiben zu können, so zeigt sich doch bei weiterer Vertiefung und Nuancierung, daß es sich hierbei um eine Arbeitshypothese handelt, die nicht ganz durchgehalten werden kann.

Bei näherem Hinsehen offenbart sich das Verhältnis zwischen Selbst- und Fremdaussagen, auf deren Berücksichtigung auch W. nicht immer verzichtet, als höchst kompliziert. Fremdaussagen müssen nicht etwa nur bei „der Vorgeschichte und Herkunft eines Titels“ beachtet werden (S. 22), auch die Bedeutung des arnulfingischen Hausmeiertitels „princeps“ wird nahezu ausschließlich mit ihrer Hilfe erschlossen (S. 148 ff.). Fränkische „Privaturkunden“ ahmen in ihren Datierungen die Titel der Hausmeier „mehr oder weniger getreu“ nach (S. 164), auf der Ebene der langobardischen Amtsherzöge ist gar „die Fremdaussage mit der Selbstaussage identisch“ (S. 205 Anm. 2), und auch der Patricius-Titel Karls d. Gr. ist „wörtlich wie sachlich der Titulatur identisch“, „mit der die Frankenkönige seit 754/55 angesprochen wurden“<sup>71)</sup>. Andererseits gibt es offensichtlich Fremdaussagen, die „ganz anders“ lauten als die Intitulatio des jeweiligen Herrn (S. 21); so kann man etwa von den in den Papstbriefen an germanische Könige verwandten Titulaturen auf keinen Fall auf tatsächlich übliche Titel rückschließen<sup>72)</sup>. Die ganze Problematik der Unterscheidung in Selbst- und Fremdaussage, so nützlich sie auch für eine sinnvolle Begrenzung des Forschungsgegenstandes sein mag, wird offenbar, wenn W. im Zusammenhang eines Kapitulare Pippins von Italien von einer „Selbstaussage Pippins“ spricht, „die sich hier als formale Fremdaussage gibt“: *complacuit nobis Pipino excellentissimo regis Langobardorum*<sup>73)</sup>. Hier scheint doch auf den ersten Blick eine Unterscheidung zwischen beiden Kategorien nicht mehr möglich zu sein. Dieser Eindruck einer fließenden Grenze verstärkt sich noch, wenn man an die Tätigkeit kanzleifremder Personen denkt, die oftmals Titel verwenden, welche sich nur noch als Sonderformen erfassen lassen (S. 21), man erinnere sich etwa an den unter dem Einfluß Alkuins verwandten Defensor-ecclesiae-Titel Karls d. Gr. (S. 238 ff.). Da W. einerseits Fremdaussagen zu Analogieschlüssen auf die mutmaßliche Titelform oder deren Bedeutung heranzieht, sie andererseits aber eben als „Fremdaussage“

<sup>71)</sup> S. 230; die Reihe ähnlicher Äußerungen W.s ließe sich fortsetzen; vgl. etwa S. 64 m. Anm. 50, S. 173, 195, 221 u. bes. auch S. 165 m. Anm. 51.

<sup>72)</sup> S. 78 u. ö.; die Patricius-Titulatur Karls d. Gr. durch die Päpste findet dagegen schließlich Aufnahme im offiziellen Titel Karls; s. oben S. 107.

<sup>73)</sup> S. 221; vergleichbare Konstruktionen sind in langobardischen Chartae Legion; vgl. Zielinski, S. 177 m. Anm. 188, 191. Es ist übrigens nicht einzusehen, warum es sich hierbei um eine „formale Fremdaussage“ handeln soll; ich würde lieber von einer formalen Selbstaussage in Titelform sprechen. Ihre Verwendung geht dabei kaum auf Pippin zurück, sondern ist dem betreffenden Kapitularien-schreiber anzulasten, der offensichtlich der Tradition der langobardischen Gesetzgebung verhaftet ist; materiell würde es sich also um eine Fremdaussage handeln.

abqualifiziert, stellt sich hier in aller Dringlichkeit die Frage nach dem grundsätzlichen Verhältnis zwischen Titel und Titulatur<sup>74)</sup>.

Im gewissen Sinn ist jeder Titel, der nicht vom Titelträger selbst geschrieben oder geäußert wird, sondern von einer Kanzleiperson oder einem Außenstehenden herrührt, eine Fremdaussage. Wenn auch der von einer Kanzlei gebrauchte Titel im Zweifel den Willen des Herrschers widerspiegelt, so „tituliert“ zu werden, so muß man sich doch fragen, ob z. B. das Schwanken in der Verwendung des Patricius-Titels Karls d. Gr. in den Jahren 774–775 nicht eher der Kanzlei als dem Herrscher anzulasten ist<sup>75)</sup>. Die Gleichung W.s: Titel = Selbstaussage; Titulatur = Fremdaussage (S. 24), stimmt zwar insofern, als er zu Recht aus formalen Gründen zwischen einem Titel und einer Titulatur unterscheidet, sie wird aber fraglich, wenn er den Titel fast stets als Selbstaussage interpretiert. Besonders deutlich wird dieser Sachverhalt bei den unterschiedlichen Titelformen, die die Akten Karls d. Gr. bezeugen und die etwa in der Form *Karolus gratia Dei rex Francorum et defensor sanctae Dei ecclesiae* eher die Auffassung Alkuins als die Selbstaussage Karls d. Gr. widerspiegeln (S. 242–244). Hier zeigt sich in aller Klarheit ein auch von W. erkanntes, starkes Moment der Abhängigkeit des Titels vom Titelschreiber (Dictator), das auf der Ebene der „Privat-“ und Fürstenurkunden, wo das Verhältnis zwischen Urkundenschreibern und Ausstellern oftmals lockerer ist, noch viel auffälliger ist. Da werden die gleichen Zeugen einmal mit, einmal ohne Standes-, Berufs- oder Herkunftsbezeichnung aufgeführt<sup>76)</sup>, Bischöfen wird einmal das Ehrenprädikat „vir beatissimus“ beigelegt, dann wieder nicht<sup>77)</sup>; selbst die langobardischen Amtsherzöge erscheinen ein-

<sup>74)</sup> Bereits F. Graus (wie Anm. 64) hatte auf die Problematik dieser Unterscheidung hingewiesen, wobei er unter Hinweis auf Titulatur und Intitulatio von zwei Strömungen spricht, die sich ständig gegenseitig beeinflussen und ineinander verflochten sind; besser wäre es seiner Meinung nach, statt von der Selbstaussage des Ausstellers von der Aussage der Kanzlei oder des Schreibers zu sprechen, dies zumal deshalb, weil Latein über weite Epochen nicht gerade zur Umgangssprache der Herrscher gehört habe: a. a. O. S. 885. W. hat die Problematik zwar eingangs aufgezeigt und auf eine spätere Klärung verwiesen (S. 21), diese bleibt dann aber aus. Typisch für seine Haltung im weiteren Verlauf seiner Untersuchung ist seine Äußerung über das Verhältnis zwischen fränkischen „Privaturkunden“ und den diplomatischen Selbstaussagen der Karolinger, die identisch seien: „Dieses Phänomen tritt überall annähernd gleichzeitig auf. Ich habe es im einzelnen hier nicht untersucht . . .“ (S. 165 Anm. 51).

<sup>75)</sup> Gleiches gilt auch für die Unsicherheit in den Urkunden Ottos d. Gr. nach dem ersten Italienzug: D O. I. 137–140.

<sup>76)</sup> Vgl. Zielinski, S. 83 m. Anm. 204 und den dort zitierten Aufsatz von G. Tabacco.

<sup>77)</sup> Vgl. CDL. I, Nr. 113, a. 754 (Lucca, Kopie a. 755), wo der mitausstellende Bischof eingangs nur *Vvalprand episcopi* genannt wird (S. 329<sup>4–5</sup>), im Kontext aber ebenso wie sein Amtsbruder Peredeus das *Vir-beatissimus*-Prädikat führt: S. 330<sup>9–10</sup> bzw. 329<sup>12–13</sup>. Die Reihe der Beispiele ließe sich beliebig fortsetzen; auf den „fließenden Übergang vom nichttitulären zum titulären Gebrauch“ gerade bei den Bischö-

mal mit, einmal ohne Rangprädikat<sup>78)</sup>. Ganz unabhängig davon, ob es sich hierbei formal um einen Titel oder eine Titulatur handelt, wird man von Selbstaussagen doch nur dann sprechen können, wenn die Titelträger eigenhändig unterschrieben haben<sup>79)</sup>. Diese Selbstaussagen stimmen aber häufig nicht mit den sonstigen Titeln überein<sup>80)</sup>, wie es sich etwa besonders deutlich bei den langobardischen Bischöfen zeigt, die zwischen der Intitulatio des Kontextes, die mit der Fremdaussage weithin übereinstimmt, und der eigenhändigen Unterschrift, die ganz andere Wege geht, unterscheiden<sup>81)</sup>.

Während die Intitulatio dem Typ *Ego N. in Dei nomine episcopus* folgt<sup>82)</sup> und bis auf das meistens fehlende Ehrenprädikat „vir beatissimus“ der Fremdaussage entspricht<sup>83)</sup>, unterschreiben die gleichen Bischöfe mit + *Ego N. exiguus* (auch: *eximius*) *episcopus*, einer Titelform, die so recht der geistlichen Devotio entspricht und die keinerlei Parallele in der Intitulatio oder den Fremdaussagen findet<sup>84)</sup>. Während so die Intitulatio, zumal dann, wenn noch der Dommus-Titel hinzugefügt wird, eindeutig die dem Bischof zustehende Anrede widerspiegelt, die die verschiedenen Schreiber zur subjektiven Intitulatio umstilisiert haben, bleibt die Selbstaussage der Unterschriften hiervon unberührt<sup>85)</sup>. Was die eigenhändige Unterschrift der Spoletiner Herzöge anbelangt, so lassen sich ebenfalls erhebliche Unterschiede zur gleichzeitigen Intitulatio feststellen; auch hier ähnelt die Intitulatio der Fremdaussage der „Privat-

fen weist auch Friedrich Lotter, Zu den Anredeformen und ehrenden Epitheta der Bischöfe in Spätantike und frühem Mittelalter, in: DA. 27 (1971) S. 514–517, bes. S. 515f., hin.

<sup>78)</sup> Vgl. oben S. 103f., bes. Anm. 49.

<sup>79)</sup> So etwa in CDL I, Nr. 113 (wie Anm. 48) S. 332<sup>26</sup>: + *Ego Alpert dux* . . .

<sup>80)</sup> Zu den langobardischen Amtsherzögen vgl. oben S. 103f.

<sup>81)</sup> W. hat die bischöfliche Intitulatio grundsätzlich von der Untersuchung ausgeschlossen, doch lassen sich gerade an ihr Beobachtungen treffen, die für die Intitulatio allgemein von Interesse sind; über bischöfliche Titulaturen in einer Reihe von außerkirchlichen Texten bis zum 8. Jh. handelt jetzt Ernst Jerg, *Vir venerabilis*. Untersuchungen zur Titulatur der Bischöfe in den außerkirchlichen Texten der Spätantike als Beitrag zur Deutung ihrer öffentlichen Stellung (Wiener Beiträge zur Theologie 26) Wien 1970.

<sup>82)</sup> Vgl. z.B. CDL I, Nr. 114, a. 754, S. 334<sup>3-4</sup> (Lucca, Kopie sec. VIII); CDL II, Nr. 128, a. 758, S. 11<sup>1</sup> (Lucca, Or.); Nr. 161, a. 762, S. 97<sup>10</sup> (Lucca, Or.) u. ö.; die ausgeprägteste Intitulatio begegnet in einer Urkunde Bischofs Talesperianus von Lucca: *Vir beatissimus Talesperianus gratia Dei episcopus* (CDL I, Nr. 22, a. 718, S. 88<sup>4</sup> (Lucca) Kopie a. 756/57).

<sup>83)</sup> Zu „vir beatissimus“ im Titel vgl. die vorige Anm.; zur Titulatur vgl. etwa CDL II, Nr. 132, a. 759, S. 20<sup>4-5</sup> (Lucca, Kopie sec. VIII) u. ö.

<sup>84)</sup> CDL I, Nr. 34, a. 724, S. 124<sup>11</sup> (Lucca, Or.); CDL II, Nr. 182, a. 764, S. 160<sup>10</sup> (Lucca, Or.); Nr. 236, a. 769, S. 301<sup>21</sup> (Lucca, Kopie sec. XII); Nr. 242, a. 770, S. 314<sup>9</sup> (Lucca, Or.) u. ö.; beide Epitheta begegnen auch nicht in der Untersuchung Jergs (wie Anm. 81) S. 288 (Register).

<sup>85)</sup> Vgl. auch noch die bescheidene Unterschrift in CDL I, Nr. 22, S. 89<sup>8</sup>: *Ego Talesperianus umilis episcopus*, die im scharfen Gegensatz zur ausführlichen Intitulatio steht: Anm. 82.

urkunden“, während die Selbstaussage der Herzöge in ihren Unterschriften anders lautet<sup>86)</sup>.

Die Beziehungen zwischen Selbstaussage der Aussteller und Fremdaussage der Schreiber sind offensichtlich höchst vielfältiger und widersprüchlicher Natur. Auch was speziell die Fremdaussage anbelangt, ist ihr Stellenwert nicht immer gleich anzusetzen. Neben den literarisch bezeugten Titulaturen wird man auch die im Kontext der verschiedenen Akten auftretenden Anredeformen nur mit höchster Vorsicht werten dürfen<sup>87)</sup>. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Datierungen von „Privaturkunden“, die eingangs den oder die Herrscher genau an der Stelle nennen, wo in der Herrscherurkunde selbst die Intitulatio zu finden ist. Die Eingangsdatierung verkörpert in diesem Sinn den Teil der Charta, auf dessen ordnungsgemäßer Formulierung die Obrigkeit unter allen Urkundenteilen am meisten achtet<sup>88)</sup>. Das Verhältnis zwischen den dort verwandten Titulaturen obrigkeitlicher Personen und deren Titel in ihren eigenen Urkunden erlaubt Rückschlüsse auf das Verständnis des Herrschertitels selbst und zeigt z. B., wie deren Titel auf unterer Ebene verstanden oder von eifertigen Notaren interpretiert wurde. Welche Möglichkeiten sich hier dem Forscher im einzelnen anbieten, hat zuletzt die Untersuchung W. Kienasts zum Herzogstitel in Frankreich und Deutschland gezeigt<sup>89)</sup>. Die Berücksichtigung dieser Wechselbeziehung, die je nach Ort, Zeit und Personen völlig anders sein kann, erscheint daher oftmals geraten, will man „die Gesamtheit der Titel“ eines Herrschers verstehen (S. 163).

Ein Beispiel aus langobardischer Zeit mag dies für den von W. untersuchten Zeitraum näher erläutern. Der Dukat Spoleto, der in W.s Untersuchung etwas knapp behandelt wird<sup>90)</sup>, bietet sich hierfür insbesondere deshalb an, weil das

<sup>86)</sup> Vgl. die Unterschriften der Herzöge bei Brühl, *Chronologie und Urkunden*, S. 51 m. Anm. 299; die Intitulatio ebd., bes. S. 73.

<sup>87)</sup> Eine weitere Gruppe der Fremdaussagen bilden die Titulierungen von Herzögen oder Beamten in Königsurkunden, deren Untersuchung z. B. Kienast mit Erfolg nachgegangen ist: a. a. O. S. 46–47 u. ö.; auch in Intitulatio II scheint man auf diesen Punkt größeren Wert zu legen: *MIÖG*. 76 (1968) S. 495–496 und laut frdl. Auskunft von Karl Brunner, der im geplanten 2. Bd. die fränkischen Fürstentitel behandeln wird.

<sup>88)</sup> Vgl. Zielinski, S. 145–147; selbstverständlich ist dies von Urkundengebiet zu Urkundengebiet sehr verschieden und bedarf jeweils gesonderter Untersuchung.

<sup>89)</sup> So etwa schon in der Einleitung zu Kienasts Werk, a. a. O. S. 18–34, 46–53. W. konnte die 1968 erschienene Arbeit nicht mehr benutzen; seine S. 22 Anm. 1 angemerzte Kritik an Kienast trifft so nicht den Kern, da dieser durchaus zwischen Selbst- und Fremdaussagen unterscheidet: a. a. O. S. 53 u. ö.; vgl. auch die vorsichtige Kritik K. Brunners in *MIÖG*. 77 (1969) S. 444–446.

<sup>90)</sup> Er wird auf 2 1/2 Seiten abgehandelt: S. 202–204; der Titel der langobardischen Amtsherzöge füllt gar nur eine Seite: S. 204/5; man beachte demgegenüber die ausführliche Würdigung des bayerischen Herzogstitels über 29 Seiten: S. 156–184. Der Leser möge daher verzeihen, wenn ich gerade hier etwas ausführlicher werde, und meine Darlegungen eher als Ergänzung denn als Kritik auffassen; vgl. auch bereits die Äußerungen von Koller (wie Anm. 64) S. 509.

dortige Formelgut der „Privaturkunden“ besonders homogen ist und Änderungen im Formular gerade so wichtiger Teile wie der Eingangsdatierung nicht von ungefähr kommen. Der überlieferte Spoleliner Herzogstitel lautet *Domnus N. gloriosus et summus dux*, wobei statt „gloriosus“ sicherlich „gloriosissimus“ zu lesen ist<sup>91</sup>). Dieser Titel wird bis 744 beibehalten; nach 759 leitet allerdings die *Invocatio* „In Dei nomine“ o.ä. in der Funktion einer Legitimationsformel die mit „ego“ begonnene Intitulatio ein, während der *Domnus*-Titel von da ab fehlt. Nach dem Untergang des Langobardenreiches lautet die um eine territoriale Bereichsbezeichnung erweiterte, im Kern aber identische Intitulatio *Ego in Dei nomine N. glorios(issimus) et summus dux ducatus Spoletani*<sup>92</sup>). Unter den Abweichungen von diesen im wesentlichen gleichbleibenden Formen sind drei Urkunden des Herzogs Lupo von besonderem Interesse, die in der Intitulatio *Domnus Lupo glorio(issimus) et summus dux gentis Langobardorum* lesen und dabei die Nähe zum beneventanischen Herzogstitel: *Nos domnus vir gloriosissimus N. summus dux gentis Langobardorum*, in auffälliger Weise dokumentieren (S. 203–204).

Auch in den Spoleliner Titulaturen kann man mehrere Formen unterscheiden, die sich aber im Unterschied zu den Herzogsurkunden viel deutlicher voneinander abheben und eindeutig durch eine bestimmte Periodisierung gekennzeichnet sind<sup>93</sup>). In den beiden ältesten Chartae von 718/20 lautet die Titulatur in wörtlicher Entsprechung zum beneventanischen Herzogstitel: *temporibus domni viri glorios(issim)i N. summi ducis gentis Langobardorum*<sup>94</sup>). Diese Titulatur begegnet bis zum Jahre 761 noch viermal<sup>95</sup>). Nach 739 verliert sie mehr und mehr das altertümliche „vir“ und zieht die Rangprädikate hinter den Namen, behält aber bis zum Jahre 761 konsequent die gentile Bezeichnung „gentis Langobardorum“ bei, so daß die deutliche Parallele zum beneventanischen Herzogstitel immer noch gewahrt bleibt<sup>96</sup>). Noch im gleichen Jahre 761, parallel zur Übernahme der Datierung nach den Königen Desiderius und Adelchis, begegnet die neue, bescheidenere und typisch spoletinische Form: *temporibus domni N. glorios(issim)i ducis ducatus Spoletani*, die nach 774 nur noch durch die Hinzufügung des bereits aus der älteren Periode bekannten „et summi“ erweitert wird<sup>97</sup>). Da nicht einzusehen ist, warum die älteren Reatiner Notare wörtlich den beneventanischen Herzogstitel nachahmen sollten, wenn dieser selbst als Titel des spoletinischen Herzogs nie in Gebrauch war, andererseits aber die älteste überlieferte herzogliche Intitulatio bereits die gentile Bereichsbezeichnung abgestoßen hat und auch das altertümliche „vir“ nicht mehr kennt, handelt es sich offensichtlich bei der Titulatur um die Widerspiegelung einer älteren

<sup>91</sup>) Oben S. 105f.; zum Reatiner Notariat vgl. die zusammenfassenden Bemerkungen bei Zielinski, S. 211–215.

<sup>92</sup>) Auf die Zeit nach 774 geht W. nur mit einer knappen Bemerkung ein: S. 204 m. Anm. 21, obwohl doch das Jahr 774 keinen epochemachenden Einschnitt in der spoletinischen Intitulatio markiert; vgl. Brühl, Chronologie und Urkunden, S. 73.

<sup>93</sup>) Vgl. Zielinski, S. 153–154.

<sup>94</sup>) CDL. V, Nr. 1–2; H. H. Kaminsky tritt gar für eine Datierung um 690 bzw. 703 ein: a. a. O., Exkurs.

<sup>95</sup>) CDL. V, Nr. 7, 9, 10 und 29; Nr. 10 wurde offensichtlich nach älterer Vorlage geschrieben; Zielinski, S. 157 m. Anm. 65.

<sup>96</sup>) CDL. V, Nr. 3–4, 6, 11, 12, 14–15, 24, 26–28, 30–31.

<sup>97</sup>) Zielinski, S. 154; aus dem Jahr 761 stammt auch das erste spoletinische Herzogspräzept, das nach den Königen in Pavia datiert. Man wird daher die zweite Periode der Herzogsurkunde erst in diesem Jahr beginnen lassen können und nicht wie W., S. 202, der sich auf Chroust, S. 136 stützt, bereits 759, als Herzog Gisulf an die Macht kam; unterschreibt er doch noch im Februar 761 mit einer gentilen Bezeichnung: CDL. IV/1, Nr. 14 (vgl. Brühl, a. a. O. S. 51 Anm. 299).

Form des Spoleliner Herzogstitels und nicht etwa um den sporadischen Versuch einzelner Schreiber, „den ‚verkürzten‘ Fürstentitel um die ethnische Bereichsbezeichnung zu erweitern und dadurch gleichsam zu vervollständigen“<sup>98</sup>). Anscheinend hatte die Spoleliner Herzogsurkunde zu Beginn ihrer Überlieferung in den 20er Jahren aus politischen Gründen den Fürstentitel bereits aufgegeben, während die Schreiber der gleichzeitigen „Privaturkunden“, frei von solchen politischen Rücksichten, die alte Titulatur mindestens ein halbes Jahrhundert weiter verwandt haben<sup>99</sup>). Da der spoletinische Herzogstitel bis zum Beweis des Gegenteils als genauso alt gelten muß wie der beneventanische und nicht etwa eine spätere Nachahmung darstellt (S. 204), wird man die zeitweilige Verwendung des alten Spoleliner Herzogstitels unter Herzog Lupo als den Versuch einer Renaissance werten dürfen, die aber mit dem gewaltsamen Ende dieses letzten auf betonte Unabhängigkeit bedachten Spoleliner Herzogs endgültig scheiterte<sup>100</sup>).

Auch für die Möglichkeit, daß Titulaturen eine Titeländerung vorwegnehmen, liefern die spoletinischen „Privaturkunden“ ein anschauliches Beispiel, verwenden sie doch bereits seit 761 den territorialen Zusatz „ducatus Spoletani“, der erst nach 774 in den Herzogsurkunden Eingang findet<sup>101</sup>). Die Ursache hierfür liegt offensichtlich darin, daß im Jahre 761 für die herzogliche Kanzlei kein aktueller Anlaß bestand, den Titel zu ändern, da sie bereits seit langem den politisch überholten, Pavia wie möglicherweise Benevent gleichermaßen provozierenden Zusatz „gentis Langobardorum“ abgestoßen hatte; in den „Privaturkunden“ geschah dies aber erst 761, zu einem Zeitpunkt, als die Notare, die auf eine Bereichsbezeichnung anscheinend nicht verzichten wollten, die gentile Form durch eine entsprechende territoriale Formel ersetzten und so einen „modernen“ Titeltyp prägten, den die herzogliche Kanzlei erst 15 Jahre später übernahm<sup>102</sup>).

Bei der Behandlung des flavischen Königstitels der Langobarden ist die Ansicht W.s, der Demutstitel „piissimus“, der in einem Diplom der Könige Desiderius und Adelchis begegnet, sei zu jener Zeit singular, nur hinsichtlich der Selbstaussage zutreffend<sup>103</sup>). Es sollte in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen werden, daß die langobardischen Könige in den Chartae des Regnum mehrfach so genannt werden und daß „piissimus“ in der Eingangsdatierung der Spoleliner Urkunden sogar

<sup>98</sup>) S. 203–204; ebenso interpretiert W. das Auftauchen des Fürstentitels unter Herzog Lupo: S. 203.

<sup>99</sup>) Selbstverständlich kann man keinen genauen Zeitpunkt einer Titeländerung annehmen, doch hält bereits Brühl, a. a. O. S. 29 Anm. 160, eine „Umformung des spoletinischen Titels um 700“ für möglich; aktuelle Ursachen hierfür sind nicht bekannt; vgl. Zielinski, S. 155 Anm. 57.

<sup>100</sup>) Zu Herzog Lupo vgl. zuletzt Brühl, Chronologie und Urkunden, S. 34–35.

<sup>101</sup>) Zielinski, S. 154 m. Anm. 51.

<sup>102</sup>) Es ist nicht ohne Interesse, daß die Territorialisierung der beiden Großdukatate in Spoleto offensichtlich einen früheren aktenmäßigen Niederschlag fand als in Benevent, wo dies erst zu Beginn des 9. Jh.s der Fall ist; die Darstellung bei Wolfram, S. 200 u. 204 Anm. 21, ist ungenau und verschweigt diese Tatsache.

<sup>103</sup>) S. 65 Anm. 54, zu CDL. III, Nr. 41 (Chr. 33); vgl. bereits die Kritik C. Brühls in ZSavRG., GA. 85 (1968) S. 264 m. Anm. 20.

zum maßgeblichen titularen Ehrenprädikat wird und dort das ältere Rangprädikat „excellentissimus“ verdrängt<sup>104</sup>). Daß solche Formularänderungen in den „Privaturkunden“ nicht von ungefähr kommen, erhellt aus der unmittelbaren Wiederaufnahme des älteren „excellentissimus“ nach 774<sup>105</sup>). Man wird also, was das Piëssimus-Prädikat in CDL. III, Nr. 41 anbelangt, den Einfluß entsprechender „privater“ Titelformen annehmen und etwa an eine Empfängerausfertigung denken müssen<sup>106</sup>).

Ein letztes Problem verdient noch eine nähere Untersuchung, nämlich die Frage nach der Entstehung und Bedeutung des Domnus-Titels der Herzöge von Spoleto und Benevent, den W. als Ausdruck der „konkreten, königsgleichen Herrschaft“ der dortigen Fürsten versteht, „die mit einem bloßen ‘dux’ kein Auslangen fand“ und „bereits auf den ‘princeps huius terrae’ der späteren Entwicklung“ hinweise<sup>107</sup>). Diese Interpretation scheint mir problematisch, wenn man bedenkt, daß zum einen jedem Langobarden, der der Oberschicht angehörte, die Anrede „domnus“ zustand (S. 199), zum anderen aber, und dies übersieht W., daß der Domnus-Titel nicht etwa auf königsgleiche Herrschaften wie Benevent und Spoleto beschränkt bleibt. Gerade die von W. nicht berücksichtigten Bischofstitel bieten im Langobardenreich hierfür mehrere Beispiele<sup>108</sup>). In der Anrede stand den Bischöfen wie allen „Herren“ ohnehin der Titel „domnus“ zu, etwa in der Form *tivi domno viro beatissimo Vvalprand episcopus*<sup>109</sup>). Direkte Untergebene des Bischofs drücken diese Beziehung oft durch ein entsprechendes Possessivpronomen aus: *tivi domno meo Vvalprand episcopus*<sup>110</sup>). Schon frühzeitig konnten den Bischof auch fremde Personen, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm standen oder ihm sogar gleichgestellt waren, mit „domnus“ anreden, so z. B. Bischof Vvalprand, der seinen Vorgänger

<sup>104</sup>) Vgl. Zielinski, S. 153 m. Anm. 48; Belege auch bei Brühl (wie Anm. 103), der darauf hinweist, daß die Spoletiner Herzogsurkunden dieser Zeit den König ebenfalls „piëssimus“ nennen; vgl. auch ders., Chronologie und Urkunden, S. 53 Anm. 308.

<sup>105</sup>) Zielinski, S. 153; vgl. auch ebd. S. 215.

<sup>106</sup>) Brühl, Studien, S. 196–197; auch hier zeigt sich, daß W. die eingangs von ihm selbst erwähnte Problematik in der Unterscheidung zwischen Selbst- und Fremdaussagen im weiteren Verlauf seiner Studien nicht immer berücksichtigt hat; vgl. Wolfram, S. 21, wo er eigens auf mögliche Empfängerausfertigungen hinweist.

<sup>107</sup>) S. 199–200; W. belegt diese Auffassung u. a. damit, „daß die Verbindung ‘domnus . . . dux’ im Princeps-Titel der langobardischen Fürsten nach 774 rasch verschwindet“ (S. 200). Auch wenn man außer acht läßt, daß dies in Benevent erst zu Beginn des 9. Jh.s der Fall ist, so ist die Auffassung W.s doch schon deshalb fraglich, weil man sie gleichermaßen auch auf Spoleto anwenden müßte (S. 203); hier schaffen sich territoriale Tendenzen bereits in den 70er Jahren Raum (s. oben S. 114), obwohl staatsrechtlich gesehen das Herzogtum Spoleto in der 2. Hälfte des 8. Jh.s kaum noch mit dem Herzogtum/Principat Benevent vergleichbar ist. W. übersieht auch, daß die spoletinische Intitulatio den Domnus-Titel 751 zum letzten Male bezeugt: CDL. IV/1, Nr. 13.

<sup>108</sup>) Der Ausschluß aller bischöflichen Titel von der Untersuchung, so sinnvoll er auch für eine notwendige Begrenzung des Themas gewesen sein mag und so wenig man ihn W. vorwerfen kann, erweist sich hier erneut als nachteilig; vgl. bereits oben S. 112 m. Anm. 81.

<sup>109</sup>) CDL. I, Nr. 85, a. 746, S. 251<sup>5–6</sup> (Lucca, Or.); weitere Beispiele sind Legion.

<sup>110</sup>) CDL. I, Nr. 86, a. 746, S. 254<sup>2–3</sup> (Lucca, Or.); vgl. etwa Nr. 99, a. 749/50, S. 285<sup>5–6</sup> (Lucca, Or.); II, Nr. 181, a. 764, S. 156<sup>20–21</sup> (Lucca, Or.); Nr. 272, a. 772, S. 383<sup>5–6</sup>, 16–17 (Lucca, Or.) u. ö.

mit den Worten erwähnt: *hanc cartula . . . facta . . . a domno Talesperiano antecessori meo*<sup>111</sup>). Von hier aus ist es nur noch ein kleiner Schritt bis zur Übernahme der Domnus-Anrede in den Titel selbst, wie er in der Tat mehrere Male bezeugt ist: *Manifestum ego domnus Vvalprand episcopus*<sup>112</sup>).

Auch den langobardischen Amtsherzögen stand die Anrede „domnus“ zu, und nur die überaus kärgliche Überlieferung ihrer Titelformen wird Schuld an dem Fehlen einer vergleichbaren Intitulatio sein<sup>113</sup>). Da die Domnus-Intitulatio, wie bischöfliche Titelformen zeigen, offensichtlich nicht auf die beiden Großdukatate des Südens beschränkt ist, wird man auch bei den langobardischen Amtsherzögen davon ausgehen müssen, daß sie die Domnus-Intitulatio kannten. Die Anrede „domnus“ scheint allgemein auf dem Weg über die Fremdaussage der Schreiber in die formale Selbstaussage der Titelträger gelangt zu sein, ehe sie schließlich wie in Benevent und Spoleto einen festen Teil dieses Titels ausmachte. Überlegungen hinsichtlich des besonderen Rangs der südlichen Herzogtümer scheinen jedenfalls die Entwicklung und Bedeutung des Domnus-Titels nicht ausreichend erhellen zu können.

Die vorgebrachten Beispiele haben, glaube ich, zur Genüge gezeigt, welche Problematik sich hinter der methodisch notwendigen Unterscheidung in Selbst- und Fremdaussagen verbirgt. Man wird sinnvollerweise von W. nicht verlangen können, alle Fremdaussagen über einen Herrscher mit in seine Untersuchung einzubeziehen. Doch wäre es sicherlich zu begrüßen, wenn er die mannigfachen Wechselwirkungen zwischen Titel und Titulatur im Auge behält und gegebenenfalls zur Interpretation einzelner Entwicklungen innerhalb der herrscherlichen Intitulatio heranzieht.

Doch genug der Kritik, die, wie ich hoffe, zur weiteren Diskussion über die Titelformen des frühen Mittelalters anregt und die keineswegs den Wert der vorliegenden Untersuchung schmälern will. Die schönste Belohnung meiner mehr exemplarisch-methodischen Kritik wäre es,

<sup>111</sup>) CDL. I, Nr. 22, a. 718, S. 89<sup>10–12</sup> (Kopie a. 756/57); da es sich um die Unterschrift Bischof Walprands handelt, steht einwandfrei fest, daß er selbst seinen Vorgänger so angedeutet hat; vgl. auch: *cum autoritate et consensu germani et domni mei Talesperiani episcopi*, wo die rechtliche Abhängigkeit neben der verwandtschaftlichen Bindung eigens betont wird: CDL. I, Nr. 48, a. 730, S. 159<sup>6–7</sup> (Pavia, Kopie sec. VIII).

<sup>112</sup>) CDL. I, Nr. 61, a. 737, S. 191<sup>6</sup> (Lucca, Or.); vgl. auch ebd. S. 192<sup>12–13</sup>; *et ideo ego qui supra domnus Vvalprand in Dei nomine episcopus*; s. noch CDL. I, Nr. 105, a. 752, S. 302<sup>15</sup> (Lucca, Or.); in den Unterschriften fehlt stets der Domnus-Titel. Hier zeigt sich erneut der Unterschied zwischen der formalen Selbstaussage des Kontextes, die doch nur die übliche Fremdaussage widerspiegelt, und der tatsächlichen Selbstaussage des Titelträgers in der eigenhändigen Unterschrift; vgl. bereits oben S. 112. Autographe Unterschriften der Urkundenaussteller begegnen in Italien viel länger als nördlich der Alpen: Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2, Berlin 1958<sup>3</sup> (Neudruck der 2. Aufl. 1912/13) S. 176–190, und sind im 8. Jh. zumindest bei den Bischöfen durchgehend anzunehmen.

<sup>113</sup>) Es ist nur eine einzige Urkunde eines Amtsherzogs erhalten: CDL. II, Nr. 271, a. 772 (Bologna, Kaufurk.); der in CDL. I, Nr. 113, a. 754 (Lucca) auftretende Dux handelt lediglich im königlichen Auftrag bei einem Tauschgeschäft. Eine Schenkungsurkunde eines Amtsherzogs, in der man wohl am ehesten einen ausführlichen Titel erwarten dürfte, ist nicht überliefert.

wenn in Intitulatio II einige der hier angeschnittenen Fragestellungen in dem oben dargelegten Sinn berücksichtigt würden. Für die ganze Fülle der Anregungen, die W.s Werk dem Leser vermittelt und deren Wert dem selbstgesteckten Rahmen des Buches voll entspricht, kann man ihm an dieser Stelle abschließend nur danken. Mit diesem Dank verbinde ich zugleich die Hoffnung auf ein baldiges Erscheinen von Intitulatio II, dem die Forschung mit Spannung entgegenseht<sup>114)</sup>.

63 Gießen  
Roonstr. 26

Herbert Zielinski

**J(oshua) Prawer**, *Histoire du royaume latin de Jérusalem*. Traduit de l'hébreu par G. Nahon. Revu et complété par l'auteur (Le monde byzantin publié sous la direction de Paul Lemerle). Editions du Centre National de la Recherche Scientifique. Tome 1. (IV) u. 686 S., 24 Karten, 3 Stammtafeln, 16 Tafeln, 13 Abb. im Text. Paris 1969. Tome 2. (VI) u. 618 S., 12 Karten, 2 Stammtafeln, 16 Tafeln, 13 Abbildungen im Text. Paris 1970.

Dieses Standardwerk zur Geschichte der Kreuzzüge und der Kreuzfahrerstaaten erschien ursprünglich in hebräischer Sprache unter dem Titel: *Töldōth mamleketh hasalvanim bereš Israel* in zwei Bänden, Jerusalem 1963 im Verlag des Bialik Institute, mit einem dritten Band für die Bibliographie und die Indices ebenda 1964. Wer auf die Idee kommen sollte, daß die französische Übersetzung, wenn auch vom Verfasser durchgesehen, eigentlich den Forschungsstand von 1962/63 spiegele, der sei gleich eines anderen belehrt, denn man wird sagen dürfen, daß Prawer damals der Forschung weit vorauseilte. Unter Berücksichtigung der Revision ist die französische Übersetzung auf dem Forschungsstand der Erscheinungsjahre. Zu Recht wurde sie von der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres mit dem Prix Gustave Schlumberger preisgekrönt, denn das Werk stellt zweifellos die bedeutendste Synthese der Geschichte des größten Kreuzfahrerstaates dar, die in diesem Jahrhundert erschienen ist. Als ebenbürtige Leistung kann der Geschichte Prawers nur das Standardwerk für Nord-Syrien von Claude Cahen, *La Syrie du Nord à l'Époque des Croisades* (1940) und im letzten Jahrhundert *Die Geschichte des Königreichs Jerusalem* von Reinhold Röhricht an die Seite gestellt werden. Freilich beschreibt Cahen die Geschichte eines anderen Territoriums, während Röhrichts Verdienst nicht in der historischen Analyse, sondern vielmehr in der ungeheuren Sammlung und Massierung von Detailmaterial ruht, so daß die gesamte Kreuzzugsforschung noch heute aus

den Werken Röhrichts lebt. Röhricht, der preußischer Oberlehrer und in der Geschichte eher ein Autodidakt war, erlag der verführerischen Suggestivkraft von Rankes berühmter Formel, man könne die Dinge so darstellen, wie sie wirklich gewesen seien. Da er von Natur ein antiquarischer Sammler noch fast in der Tradition der gelehrten Benediktiner des 18. Jahrhunderts war, sah er den Weg zur Lösung des Problems in der Anhäufung von Details. Habe man erst alles gesammelt, was es zu einem bestimmten Phänomen zu sagen gebe, so müsse sich die Fülle der Einzelnachrichten von selbst zur historischen Wahrheit runden. Bei einer solchen Prämisse war eine Analyse historischer Vorgänge entbehrlich, da sich die Wahrheit von selbst herauschälen mußte. Prawer nun verzichtet weitgehend auf Anmerkungen, wenn er auch am Beginn des ersten Bandes eine relativ dichte Bibliographie gibt. Die spärlichen Anmerkungen dienen im wesentlichen der Erörterung gewisser Einzelprobleme, vor allem aber dem Hinweis auf neueste oder kaum bekannte Spezialliteratur. Bücher ohne Anmerkungen wecken leicht ein gewisses Mißtrauen, gewiß beim Rezensenten, weil sie schwer überprüfbar sind. Der Rezensent weiß aber aus einer nun über anderthalb Jahrzehnte dauernden Beobachtung der zahlreichen Veröffentlichungen Prawers wie auch aus intensiven wissenschaftlichen Gesprächen mit ihm, daß er zu allen Zeiten nicht nur auf der Höhe des Forschungsstandes war, sondern in seinen vorbereiteten Einzeluntersuchungen jeweils der Forschung neue Impulse vermittelt hat. Die Brillanz seiner Ideen war dabei ebenso auffallend wie seine Vertrautheit mit dem Quellenmaterial und der Literatur. So kann sich der Rezensent in diesem Falle dafür verbürgen, daß der Mangel an Anmerkungen an keiner Stelle einen Mangel an Sachkenntnis kaschiert. Wer die Nachweise für einzelne Details will, möge sie bei Röhricht nachschlagen.

Da wir ausgingen von dem, was mit diesem Werk verglichen werden könne, mag man sich wundern, daß die großen drei Kreuzzugsgeschichten dieses Jahrhunderts (Grousset, *Histoire des Croisades*, 3 Bände, 1934–1936; Runciman, *A History of the Crusades*, 3 Bände, 1951–1954; *A History of the Crusades*, herausgegeben von K. M. Setton, bisher 2 Bände, 1955–1962) nicht genannt worden sind. Aber abgesehen davon, daß Grousset die Kreuzzüge zu sehr als ein Phänomen der französischen Geschichte im Sinne eines französischen Nationalismus behandelte und sich überdies sowohl für das 12. wie für das 13. Jahrhundert jeweils von *einer* bestimmten Quelle in starkem Maße leiten ließ, handelt es sich bei den letztgenannten Arbeiten eben um allgemeine Kreuzzugsgeschichten, was sie unbeschadet ihres großen historiographischen Niveaus unvergleichbar macht mit dem Werke Prawers. Dieser hat nur eine Geschichte des Königreichs Jerusalem geschrieben, die sich freilich dort, wo es für die Geschichte des Königreiches unumgänglich ist, auch im Detail mit einzelnen Kreuzzügen befaßt. Dies gilt in besonderem Maße für den zweiten und dritten Kreuzzug. Was aber außerhalb dieses Horizonts liegt und die

<sup>114)</sup> Laut frdl. Auskunft von K. Brunner, dem ich auch einige brieflich mir mitgeteilte Anregungen zu verdanken habe, wird der Band spätestens 1973 erscheinen (vgl. bereits *MIÖG.* 77 (1969) S. 446).